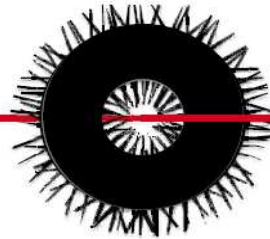


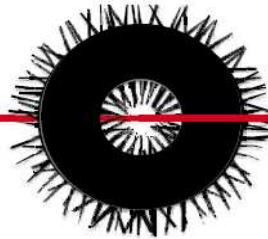
**steuerberaterin**



**dipl.-betriebswirtin**  
**andrea kleinschmidt-baum**

# Die Besteuerung von Ehegatten

Vortrag anlässlich der Hochzeitsmesse  
in Grevenbroich  
am 24. Januar 2010  
im Alten Schloss

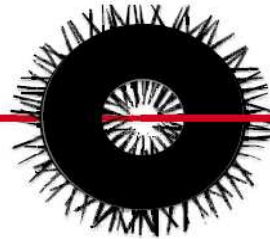


## Veranlagungsarten von Ehegatten:

Voraussetzungen:

- beide unbeschränkt steuerpflichtig in Deutschland
- Rechtsgültigkeit der Ehe, Hochzeit am 31.12. d. J. reicht aus
- nicht dauernd getrennt lebend (Ausnahme: längere Auswärtstätigkeit, wegen Auslandsaufenthalt oder auch Haftstrafe)

Dann gibt es folgende Wahlmöglichkeiten:

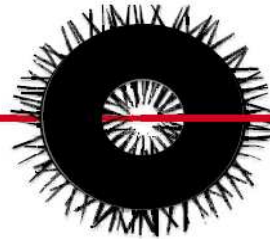


## Veranlagungsarten nach § 26 EStG:

- getrennte Veranlagung, § 26a EStG
- Zusammenveranlagung, § 26b EStG

## Und nur im Jahr der Hochzeit:

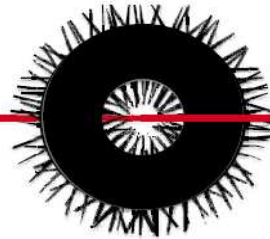
- besondere Veranlagung, § 26c EStG



Grundsätzlich wird die Zusammenveranlagung der Ehegatten nach § 26b EStG vom Finanzamt unterstellt.

Das Wahlrecht wird ausgeübt durch entsprechendes Ankreuzen auf dem Mantelbogen der Einkommensteuererklärung ausgeübt!

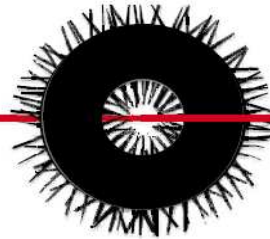
Wahlrechtsausübung jedes Jahr neu möglich!



## Zusammenveranlagung:

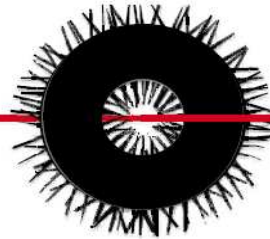
(Normalfall der Ehegattenveranlagung)

- gegenseitige Zustimmung erforderlich, beachte
- Eheliche Wohlwollensverpflichtung, § 1353 (1) BGB
- Ehegatten müssen der Zusammenveranlagung zustimmen, wenn es insgesamt zu einer besseren steuerlichen Situation kommt, § 894 ZPO
- Etwaige Nachteile eines Ehegatten sind vom anderen auszugleichen -> Gesetzgeber geht jedoch von einer Haushaltsgemeinschaft aus!!!



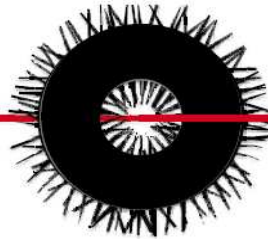
## Zusammenveranlagung:

- getrennte Ermittlung der Einkünfte
- Zusammenrechnung zu einem gemeinsamen Gesamtbetrag der Einkünfte
- gemeinsame Berechnung von Sonderausgaben, -> Höchstbeträge und Pauschbeträge werden hier verdoppelt
- Anwendung des Splittingstarifs auf das so ermittelte zu versteuernde Einkommen
- lohnt sich immer dann, wenn die Einkünfte der Ehegatten unterschiedlich hoch sind!! Beachte: jährlicher Wechsel der Veranlagungsart möglich!!



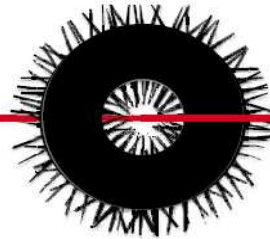
## Zusammenveranlagung:

- steuerliche Gesamtschuldnerschaft
- Antrag auf Aufteilung der Steuerschuld, - erstattung möglich bereits bei Abgabe der Steuererklärung



## Getrennte Veranlagung:

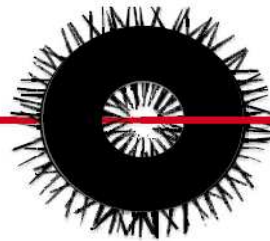
- jeder Ehegatte wird für sich besteuert
- es werden zwei getrennte Steuererklärungen mit je einer anderen Steuernummer abgegeben
- Veranlagung nach dem Grundtarif



## Getrennte Veranlagung: mögliche Vorteile

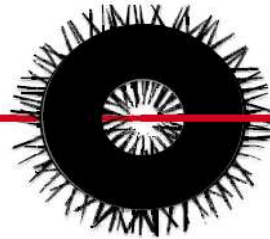
(immer Veranlagungs-Check durchführen)

- wenn die gemeinsame Steuerschuld/bzw. –  
erstattung günstiger ist als bei der  
Zusammenveranlagung
- > daher: jedes Jahr Veranlagungswahlrecht-Check  
durchführen!!
- Ein Ehegatte ist sozialversicherungsfrei beschäftigt,  
selbständig oder angestellt



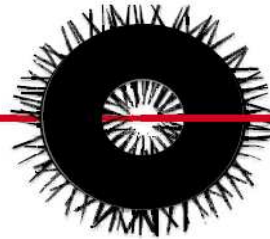
## Getrennte Veranlagung:

- ein Ehegatte hatte hohe Lohnersatzleistungen wie z.B. Krankengeld oder Arbeitslosengeld, welche dem Progressionsvorbehalt unterliegen.
- ein Ehegatte hat besondere Einkünfte, wie z.B. Abfindung, Möglichkeit der Besteuerung nach Fünftelregelung.
- ein Ehegatte hat hohe Verlustvorträge und geringes Einkommen.
- ein Ehegatte ist kirchensteuerpflichtig, der andere nicht: dann würde kein besonderes Kirchgeld berechnet werden!



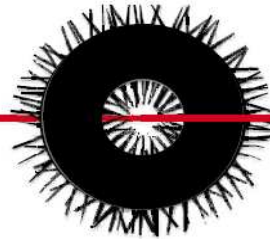
## Besondere Veranlagung im Jahr der Eheschliessung:

- an sich wie getrennte Veranlagung oder aber wie Veranlagung als Ledige/Lediger
- ggfs. interessant bei in etwa gleich hohen Einkünften der Ehegatten
- oder aber Argumente wie bei der Wahlrechtsausübung der getrennten Veranlagung



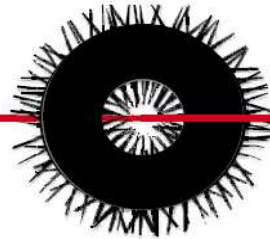
## Lohnsteuerklassenwahl:

- bei Beziehern von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit
- nur für die unterjährige Verteilung der Steuerabzugsbeträge interessant
- die Errechnung der Jahressteuer erfolgt im Rahmen der Einkommensteuererklärung mit dem jeweiligen Wahlrecht der Veranlagungsart
- wichtig jedoch für folgende Überlegungen, da sich diese auf das Nettogehalt beziehen:
  - Beantragung von Elterngeld
  - Beantragung von Arbeitslosengeld
  - Beantragung von Krankengeld etc..



## Lohnsteuerklassenwahl:

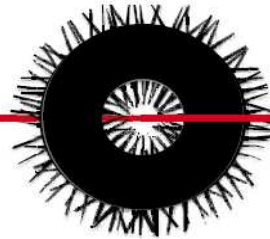
- Mögliche Kombinationen:
- Steuerklasse III/V
- Steuerklasse IV/IV
- Faktorverfahren, ab 2010



## Lohnsteuerklassenwahl:

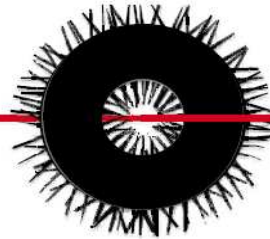
Steuerklasse III/V i.d.R. vorteilhafter:

- wenn ein Ehegatte ca. 60 % des Gesamteinkommens verdient und der andere ca. 40%, oder noch extremer
- setzt voraus, dass die jeweiligen Einkünfte das Jahr über konstant bleiben
- wenn nicht, Wechsel der Steuerklassenwahl in Betracht ziehen und dann auch beantragen
- Antrag bei der Gemeinde bis 30.11. eines Jahres möglich, Wechsel nur einmal im Jahr möglich!!



## Lohnsteuerklassenwahl:

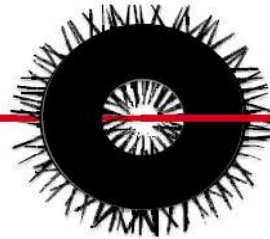
- Steuerklassenwahl III/V führt zur Pflicht-Veranlagung der Einkommensteuer, heisst: Pflicht zur Erstellung und Abgabe einer Einkommensteuererklärung
- Eintragung von Kinderfreibeträgen nur bei demjenigen, welcher die Steuerklasse III eingetragen hat.
- Vorsicht: kann im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung auch zu Nachzahlungen führen!!



## Lohnsteuerklassenwahl:

Steuerklasse IV/IV i.d.R. vorteilhafter:

- wenn die Ehegatten in etwa gleich hohe Einkünfte haben
- Ab 2010 zusätzlich Einführung des sog. Faktorverfahren -> Anwendung nur bei Kombination IV/IV.
- Monatlicher Steuerabzug nach im Einzelfall in Betracht kommenden Steuerermässigungen unter Berücksichtigung der Anwendung der Splittingtabelle

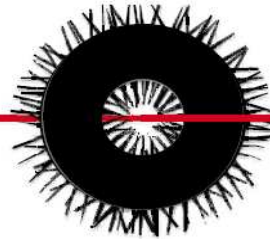


## Lohnsteuerklassenwahl:

Steuerklasse IV/IV i.d.R. vorteilhafter:

- Anwendung des Faktorverfahrens führt zur Pflicht der Abgabe der Einkommensteuererklärung
- Faktorverfahren muss nicht angewendet werden, Wahlrechtsausübung!!
- reine Kombination der Steuerklassenwahl IV/IV führt bei sonst keinen weiteren Einkünften beider Ehegatten nicht zur Veranlagungspflicht, -> wohl aber Antragsveranlagung möglich!!

**steuerberaterin**



**dipl.-betriebswirtin**  
**andrea kleinschmidt-baum**

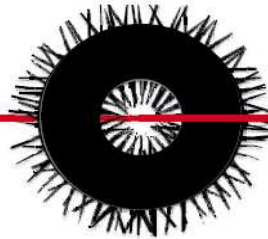
Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit und viel  
Erfolg und Glück für den  
gemeinsamen  
Lebensweg!!!!!!!

Andrea Kleinschmidt-Baum  
Steuerberaterin

Noch Fragen?? Gerne.....



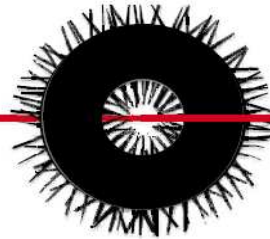
**steuerberaterin**



**dipl.-betriebswirtin**  
**andrea kleinschmidt-baum**

# Die Besteuerung von Ehegatten

Vortrag anlässlich der Hochzeitsmesse  
in Grevenbroich  
am 24. Januar 2010  
im Alten Schloss

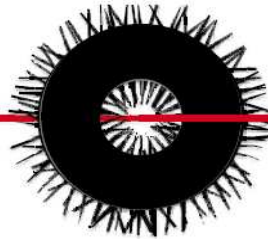


## Veranlagungsarten von Ehegatten:

Voraussetzungen:

- beide unbeschränkt steuerpflichtig in Deutschland
- Rechtsgültigkeit der Ehe, Hochzeit am 31.12. d. J. reicht aus
- nicht dauernd getrennt lebend (Ausnahme: längere Auswärtstätigkeit, wegen Auslandsaufenthalt oder auch Haftstrafe)

Dann gibt es folgende Wahlmöglichkeiten:

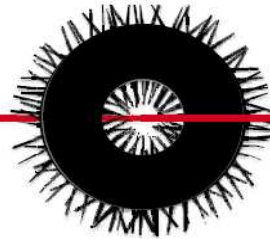


## Veranlagungsarten nach § 26 EStG:

- getrennte Veranlagung, § 26a EStG
- Zusammenveranlagung, § 26b EStG

## Und nur im Jahr der Hochzeit:

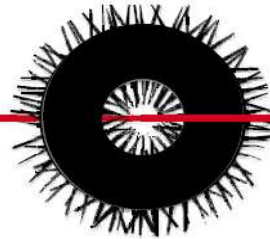
- besondere Veranlagung, § 26c EStG



Grundsätzlich wird die Zusammenveranlagung der Ehegatten nach § 26b EStG vom Finanzamt unterstellt.

Das Wahlrecht wird ausgeübt durch entsprechendes Ankreuzen auf dem Mantelbogen der Einkommensteuererklärung ausgeübt!

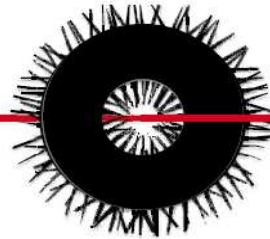
Wahlrechtsausübung jedes Jahr neu möglich!



## Zusammenveranlagung:

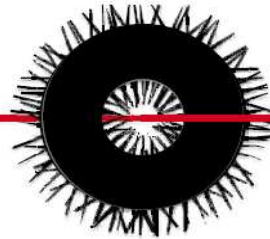
(Normalfall der Ehegattenveranlagung)

- gegenseitige Zustimmung erforderlich, beachte
- Eheliche Wohlwollensverpflichtung, § 1353 (1) BGB
- Ehegatten müssen der Zusammenveranlagung zustimmen, wenn es insgesamt zu einer besseren steuerlichen Situation kommt, § 894 ZPO
- Etwaige Nachteile eines Ehegatten sind vom anderen auszugleichen -> Gesetzgeber geht jedoch von einer Haushaltsgemeinschaft aus!!!



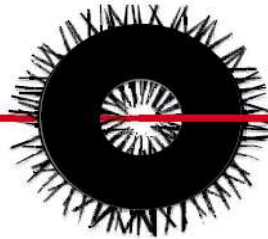
## Zusammenveranlagung:

- getrennte Ermittlung der Einkünfte
- Zusammenrechnung zu einem gemeinsamen Gesamtbetrag der Einkünfte
- gemeinsame Berechnung von Sonderausgaben, -> Höchstbeträge und Pauschbeträge werden hier verdoppelt
- Anwendung des Splittingstarifs auf das so ermittelte zu versteuernde Einkommen
- lohnt sich immer dann, wenn die Einkünfte der Ehegatten unterschiedlich hoch sind!! Beachte: jährlicher Wechsel der Veranlagungsart möglich!!



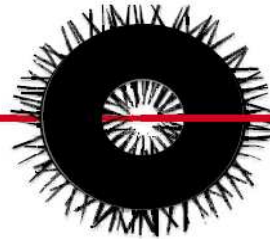
## Zusammenveranlagung:

- steuerliche Gesamtschuldnerschaft
- Antrag auf Aufteilung der Steuerschuld, - erstattung möglich bereits bei Abgabe der Steuererklärung



## Getrennte Veranlagung:

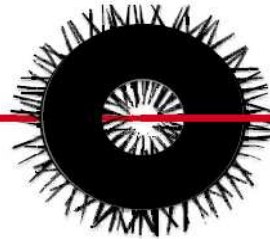
- jeder Ehegatte wird für sich besteuert
- es werden zwei getrennte Steuererklärungen mit je einer anderen Steuernummer abgegeben
- Veranlagung nach dem Grundtarif



## Getrennte Veranlagung: mögliche Vorteile

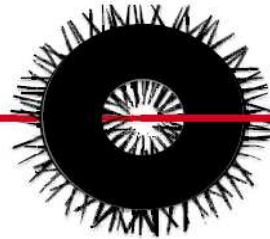
(immer Veranlagungs-Check durchführen)

- wenn die gemeinsame Steuerschuld/bzw. –  
erstattung günstiger ist als bei der  
Zusammenveranlagung
- > daher: jedes Jahr Veranlagungswahlrecht-Check  
durchführen!!
- Ein Ehegatte ist sozialversicherungsfrei beschäftigt,  
selbständig oder angestellt



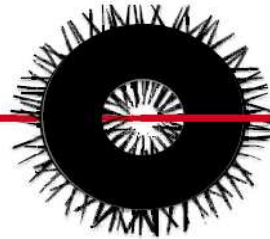
## Getrennte Veranlagung:

- ein Ehegatte hatte hohe Lohnersatzleistungen wie z.B. Krankengeld oder Arbeitslosengeld, welche dem Progressionsvorbehalt unterliegen.
- ein Ehegatte hat besondere Einkünfte, wie z.B. Abfindung, Möglichkeit der Besteuerung nach Fünftelregelung.
- ein Ehegatte hat hohe Verlustvorträge und geringes Einkommen.
- ein Ehegatte ist kirchensteuerpflichtig, der andere nicht: dann würde kein besonderes Kirchgeld berechnet werden!



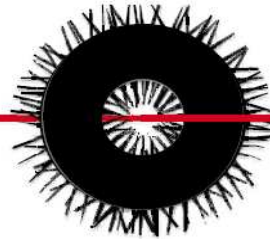
## Besondere Veranlagung im Jahr der Eheschliessung:

- an sich wie getrennte Veranlagung oder aber wie Veranlagung als Ledige/Lediger
- ggfs. interessant bei in etwa gleich hohen Einkünften der Ehegatten
- oder aber Argumente wie bei der Wahlrechtsausübung der getrennten Veranlagung



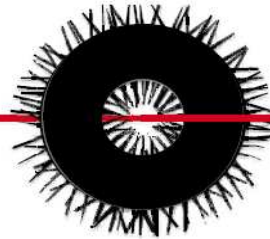
## Lohnsteuerklassenwahl:

- bei Beziehern von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit
- nur für die unterjährige Verteilung der Steuerabzugsbeträge interessant
- die Errechnung der Jahressteuer erfolgt im Rahmen der Einkommensteuererklärung mit dem jeweiligen Wahlrecht der Veranlagungsart
- wichtig jedoch für folgende Überlegungen, da sich diese auf das Nettogehalt beziehen:
  - Beantragung von Elterngeld
  - Beantragung von Arbeitslosengeld
  - Beantragung von Krankengeld etc..



## Lohnsteuerklassenwahl:

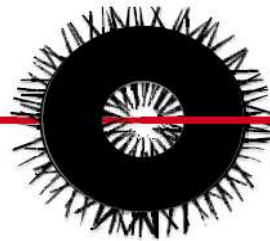
- Mögliche Kombinationen:
- Steuerklasse III/V
- Steuerklasse IV/IV
- Faktorverfahren, ab 2010



## Lohnsteuerklassenwahl:

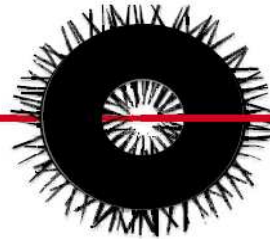
Steuerklasse III/V i.d.R. vorteilhafter:

- wenn ein Ehegatte ca. 60 % des Gesamteinkommens verdient und der andere ca. 40%, oder noch extremer
- setzt voraus, dass die jeweiligen Einkünfte das Jahr über konstant bleiben
- wenn nicht, Wechsel der Steuerklassenwahl in Betracht ziehen und dann auch beantragen
- Antrag bei der Gemeinde bis 30.11. eines Jahres möglich, Wechsel nur einmal im Jahr möglich!!



## Lohnsteuerklassenwahl:

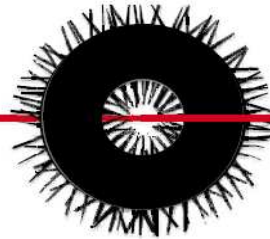
- Steuerklassenwahl III/V führt zur Pflicht-Veranlagung der Einkommensteuer, heisst: Pflicht zur Erstellung und Abgabe einer Einkommensteuererklärung
- Eintragung von Kinderfreibeträgen nur bei demjenigen, welcher die Steuerklasse III eingetragen hat.
- Vorsicht: kann im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung auch zu Nachzahlungen führen!!



## Lohnsteuerklassenwahl:

Steuerklasse IV/IV i.d.R. vorteilhafter:

- wenn die Ehegatten in etwa gleich hohe Einkünfte haben
- Ab 2010 zusätzlich Einführung des sog. Faktorverfahren -> Anwendung nur bei Kombination IV/IV.
- Monatlicher Steuerabzug nach im Einzelfall in Betracht kommenden Steuerermässigungen unter Berücksichtigung der Anwendung der Splittingtabelle

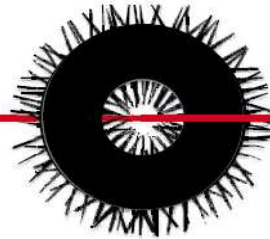


## Lohnsteuerklassenwahl:

Steuerklasse IV/IV i.d.R. vorteilhafter:

- Anwendung des Faktorverfahrens führt zur Pflicht der Abgabe der Einkommensteuererklärung
- Faktorverfahren muss nicht angewendet werden, Wahlrechtsausübung!!
- reine Kombination der Steuerklassenwahl IV/IV führt bei sonst keinen weiteren Einkünften beider Ehegatten nicht zur Veranlagungspflicht, -> wohl aber Antragsveranlagung möglich!!

**steuerberaterin**



**dipl.-betriebswirtin  
andrea kleinschmidt-baum**

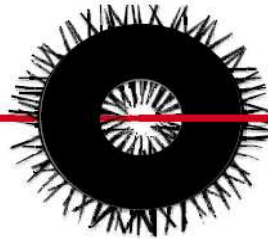
Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit und viel  
Erfolg und Glück für den  
gemeinsamen  
Lebensweg!!!!!!!

Andrea Kleinschmidt-Baum  
Steuerberaterin

Noch Fragen?? Gerne.....



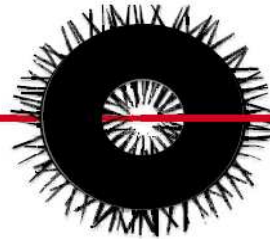
**steuerberaterin**



**dipl.-betriebswirtin**  
**andrea kleinschmidt-baum**

# Die Besteuerung von Ehegatten

Vortrag anlässlich der Hochzeitsmesse  
in Grevenbroich  
am 24. Januar 2010  
im Alten Schloss

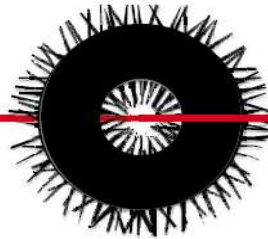


## Veranlagungsarten von Ehegatten:

Voraussetzungen:

- beide unbeschränkt steuerpflichtig in Deutschland
- Rechtsgültigkeit der Ehe, Hochzeit am 31.12. d. J. reicht aus
- nicht dauernd getrennt lebend (Ausnahme: längere Auswärtstätigkeit, wegen Auslandsaufenthalt oder auch Haftstrafe)

Dann gibt es folgende Wahlmöglichkeiten:

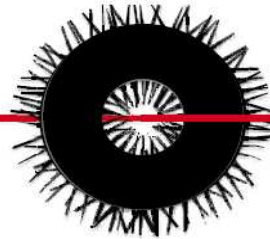


## Veranlagungsarten nach § 26 EStG:

- getrennte Veranlagung, § 26a EStG
- Zusammenveranlagung, § 26b EStG

## Und nur im Jahr der Hochzeit:

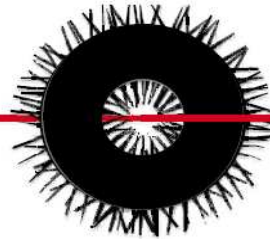
- besondere Veranlagung, § 26c EStG



Grundsätzlich wird die Zusammenveranlagung der Ehegatten nach § 26b EStG vom Finanzamt unterstellt.

Das Wahlrecht wird ausgeübt durch entsprechendes Ankreuzen auf dem Mantelbogen der Einkommensteuererklärung ausgeübt!

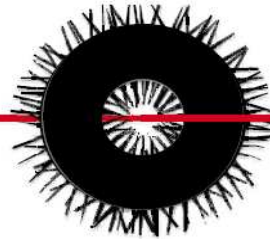
Wahlrechtsausübung jedes Jahr neu möglich!



## Zusammenveranlagung:

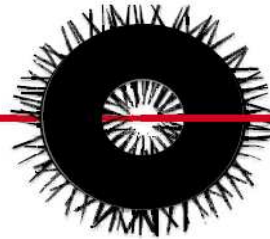
(Normalfall der Ehegattenveranlagung)

- gegenseitige Zustimmung erforderlich, beachte
- Eheliche Wohlwollensverpflichtung, § 1353 (1) BGB
- Ehegatten müssen der Zusammenveranlagung zustimmen, wenn es insgesamt zu einer besseren steuerlichen Situation kommt, § 894 ZPO
- Etwaige Nachteile eines Ehegatten sind vom anderen auszugleichen -> Gesetzgeber geht jedoch von einer Haushaltsgemeinschaft aus!!!



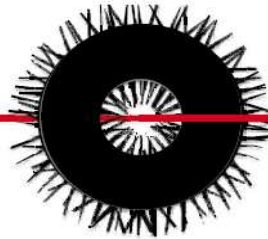
## Zusammenveranlagung:

- getrennte Ermittlung der Einkünfte
- Zusammenrechnung zu einem gemeinsamen Gesamtbetrag der Einkünfte
- gemeinsame Berechnung von Sonderausgaben, -> Höchstbeträge und Pauschbeträge werden hier verdoppelt
- Anwendung des Splittingstarifs auf das so ermittelte zu versteuernde Einkommen
- lohnt sich immer dann, wenn die Einkünfte der Ehegatten unterschiedlich hoch sind!! Beachte: jährlicher Wechsel der Veranlagungsart möglich!!



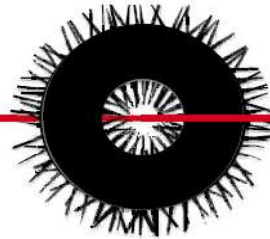
## Zusammenveranlagung:

- steuerliche Gesamtschuldnerschaft
- Antrag auf Aufteilung der Steuerschuld, - erstattung möglich bereits bei Abgabe der Steuererklärung



## Getrennte Veranlagung:

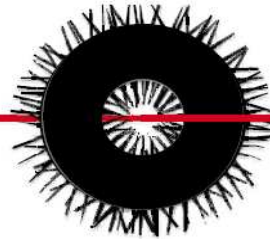
- jeder Ehegatte wird für sich besteuert
- es werden zwei getrennte Steuererklärungen mit je einer anderen Steuernummer abgegeben
- Veranlagung nach dem Grundtarif



## Getrennte Veranlagung: mögliche Vorteile

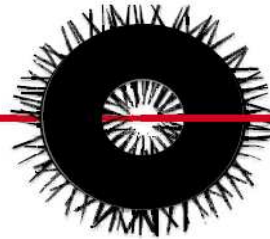
(immer Veranlagungs-Check durchführen)

- wenn die gemeinsame Steuerschuld/bzw. –  
erstattung günstiger ist als bei der  
Zusammenveranlagung
- > daher: jedes Jahr Veranlagungswahlrecht-Check  
durchführen!!
- Ein Ehegatte ist sozialversicherungsfrei beschäftigt,  
selbständig oder angestellt



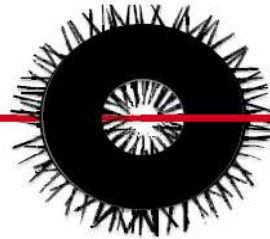
## Getrennte Veranlagung:

- ein Ehegatte hatte hohe Lohnersatzleistungen wie z.B. Krankengeld oder Arbeitslosengeld, welche dem Progressionsvorbehalt unterliegen.
- ein Ehegatte hat besondere Einkünfte, wie z.B. Abfindung, Möglichkeit der Besteuerung nach Fünftelregelung.
- ein Ehegatte hat hohe Verlustvorträge und geringes Einkommen.
- ein Ehegatte ist kirchensteuerpflichtig, der andere nicht: dann würde kein besonderes Kirchgeld berechnet werden!



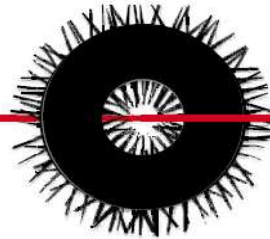
## Besondere Veranlagung im Jahr der Eheschliessung:

- an sich wie getrennte Veranlagung oder aber wie Veranlagung als Ledige/Lediger
- ggfs. interessant bei in etwa gleich hohen Einkünften der Ehegatten
- oder aber Argumente wie bei der Wahlrechtsausübung der getrennten Veranlagung



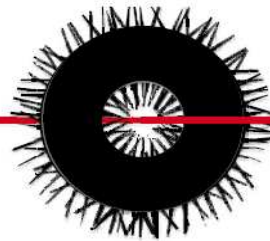
## Lohnsteuerklassenwahl:

- bei Beziehern von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit
- nur für die unterjährige Verteilung der Steuerabzugsbeträge interessant
- die Errechnung der Jahressteuer erfolgt im Rahmen der Einkommensteuererklärung mit dem jeweiligen Wahlrecht der Veranlagungsart
- wichtig jedoch für folgende Überlegungen, da sich diese auf das Nettogehalt beziehen:
  - Beantragung von Elterngeld
  - Beantragung von Arbeitslosengeld
  - Beantragung von Krankengeld etc..



## Lohnsteuerklassenwahl:

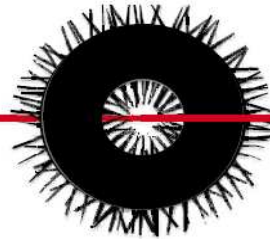
- Mögliche Kombinationen:
- Steuerklasse III/V
- Steuerklasse IV/IV
- Faktorverfahren, ab 2010



## Lohnsteuerklassenwahl:

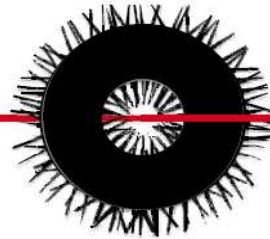
Steuerklasse III/V i.d.R. vorteilhafter:

- wenn ein Ehegatte ca. 60 % des Gesamteinkommens verdient und der andere ca. 40%, oder noch extremer
- setzt voraus, dass die jeweiligen Einkünfte das Jahr über konstant bleiben
- wenn nicht, Wechsel der Steuerklassenwahl in Betracht ziehen und dann auch beantragen
- Antrag bei der Gemeinde bis 30.11. eines Jahres möglich, Wechsel nur einmal im Jahr möglich!!



## Lohnsteuerklassenwahl:

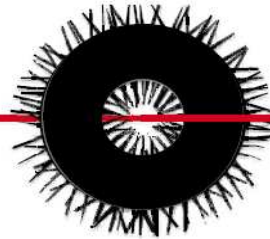
- Steuerklassenwahl III/V führt zur Pflicht-Veranlagung der Einkommensteuer, heisst: Pflicht zur Erstellung und Abgabe einer Einkommensteuererklärung
- Eintragung von Kinderfreibeträgen nur bei demjenigen, welcher die Steuerklasse III eingetragen hat.
- Vorsicht: kann im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung auch zu Nachzahlungen führen!!



## Lohnsteuerklassenwahl:

Steuerklasse IV/IV i.d.R. vorteilhafter:

- wenn die Ehegatten in etwa gleich hohe Einkünfte haben
- Ab 2010 zusätzlich Einführung des sog. Faktorverfahren -> Anwendung nur bei Kombination IV/IV.
- Monatlicher Steuerabzug nach im Einzelfall in Betracht kommenden Steuerermässigungen unter Berücksichtigung der Anwendung der Splittingtabelle

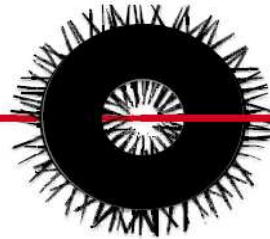


## Lohnsteuerklassenwahl:

Steuerklasse IV/IV i.d.R. vorteilhafter:

- Anwendung des Faktorverfahrens führt zur Pflicht der Abgabe der Einkommensteuererklärung
- Faktorverfahren muss nicht angewendet werden, Wahlrechtsausübung!!
- reine Kombination der Steuerklassenwahl IV/IV führt bei sonst keinen weiteren Einkünften beider Ehegatten nicht zur Veranlagungspflicht, -> wohl aber Antragsveranlagung möglich!!

**steuerberaterin**



**dipl.-betriebswirtin**  
**andrea kleinschmidt-baum**

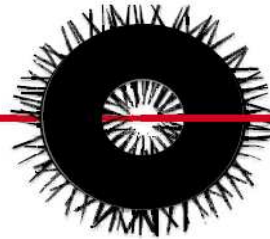
Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit und viel  
Erfolg und Glück für den  
gemeinsamen  
Lebensweg!!!!!!!

Andrea Kleinschmidt-Baum  
Steuerberaterin

Noch Fragen?? Gerne.....



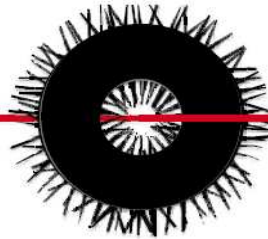
**steuerberaterin**



**dipl.-betriebswirtin**  
**andrea kleinschmidt-baum**

# Die Besteuerung von Ehegatten

Vortrag anlässlich der Hochzeitsmesse  
in Grevenbroich  
am 24. Januar 2010  
im Alten Schloss

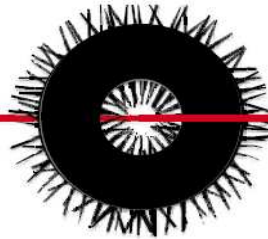


## Veranlagungsarten von Ehegatten:

Voraussetzungen:

- beide unbeschränkt steuerpflichtig in Deutschland
- Rechtsgültigkeit der Ehe, Hochzeit am 31.12. d. J. reicht aus
- nicht dauernd getrennt lebend (Ausnahme: längere Auswärtstätigkeit, wegen Auslandsaufenthalt oder auch Haftstrafe)

Dann gibt es folgende Wahlmöglichkeiten:

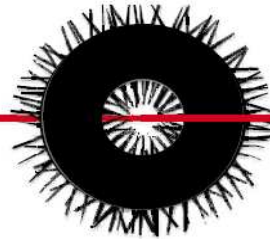


## Veranlagungsarten nach § 26 EStG:

- getrennte Veranlagung, § 26a EStG
- Zusammenveranlagung, § 26b EStG

## Und nur im Jahr der Hochzeit:

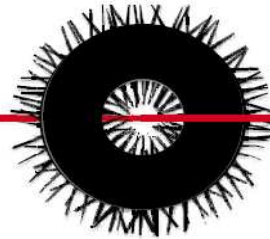
- besondere Veranlagung, § 26c EStG



Grundsätzlich wird die Zusammenveranlagung der Ehegatten nach § 26b EStG vom Finanzamt unterstellt.

Das Wahlrecht wird ausgeübt durch entsprechendes Ankreuzen auf dem Mantelbogen der Einkommensteuererklärung ausgeübt!

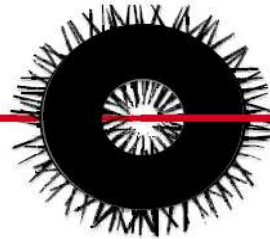
Wahlrechtsausübung jedes Jahr neu möglich!



## Zusammenveranlagung:

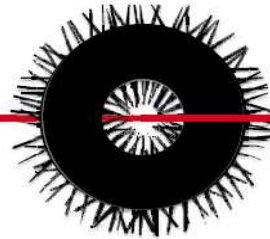
(Normalfall der Ehegattenveranlagung)

- gegenseitige Zustimmung erforderlich, beachte
- Eheliche Wohlwollensverpflichtung, § 1353 (1) BGB
- Ehegatten müssen der Zusammenveranlagung zustimmen, wenn es insgesamt zu einer besseren steuerlichen Situation kommt, § 894 ZPO
- Etwaige Nachteile eines Ehegatten sind vom anderen auszugleichen -> Gesetzgeber geht jedoch von einer Haushaltsgemeinschaft aus!!!



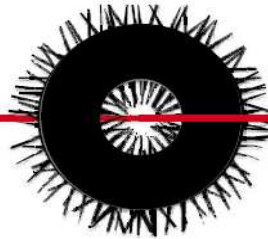
## Zusammenveranlagung:

- getrennte Ermittlung der Einkünfte
- Zusammenrechnung zu einem gemeinsamen Gesamtbetrag der Einkünfte
- gemeinsame Berechnung von Sonderausgaben, -> Höchstbeträge und Pauschbeträge werden hier verdoppelt
- Anwendung des Splittingstarifs auf das so ermittelte zu versteuernde Einkommen
- lohnt sich immer dann, wenn die Einkünfte der Ehegatten unterschiedlich hoch sind!! Beachte: jährlicher Wechsel der Veranlagungsart möglich!!



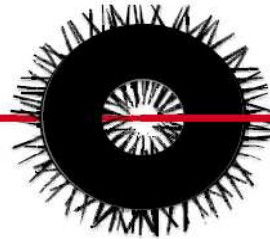
## Zusammenveranlagung:

- steuerliche Gesamtschuldnerschaft
- Antrag auf Aufteilung der Steuerschuld, - erstattung möglich bereits bei Abgabe der Steuererklärung



## Getrennte Veranlagung:

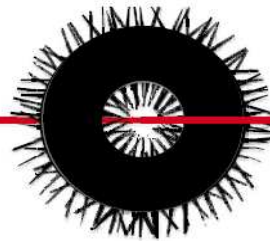
- jeder Ehegatte wird für sich besteuert
- es werden zwei getrennte Steuererklärungen mit je einer anderen Steuernummer abgegeben
- Veranlagung nach dem Grundtarif



## Getrennte Veranlagung: mögliche Vorteile

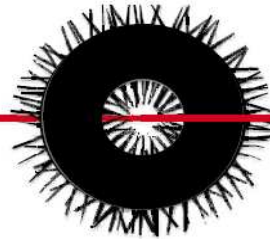
(immer Veranlagungs-Check durchführen)

- wenn die gemeinsame Steuerschuld/bzw. –  
erstattung günstiger ist als bei der  
Zusammenveranlagung
- > daher: jedes Jahr Veranlagungswahlrecht-Check  
durchführen!!
- Ein Ehegatte ist sozialversicherungsfrei beschäftigt,  
selbständig oder angestellt



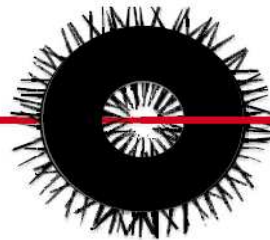
## Getrennte Veranlagung:

- ein Ehegatte hatte hohe Lohnersatzleistungen wie z.B. Krankengeld oder Arbeitslosengeld, welche dem Progressionsvorbehalt unterliegen.
- ein Ehegatte hat besondere Einkünfte, wie z.B. Abfindung, Möglichkeit der Besteuerung nach Fünftelregelung.
- ein Ehegatte hat hohe Verlustvorträge und geringes Einkommen.
- ein Ehegatte ist kirchensteuerpflichtig, der andere nicht: dann würde kein besonderes Kirchgeld berechnet werden!



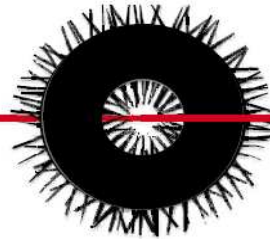
## Besondere Veranlagung im Jahr der Eheschliessung:

- an sich wie getrennte Veranlagung oder aber wie Veranlagung als Ledige/Lediger
- ggfs. interessant bei in etwa gleich hohen Einkünften der Ehegatten
- oder aber Argumente wie bei der Wahlrechtsausübung der getrennten Veranlagung



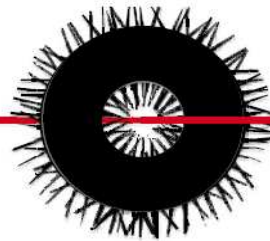
## Lohnsteuerklassenwahl:

- bei Beziehern von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit
- nur für die unterjährige Verteilung der Steuerabzugsbeträge interessant
- die Errechnung der Jahressteuer erfolgt im Rahmen der Einkommensteuererklärung mit dem jeweiligen Wahlrecht der Veranlagungsart
- wichtig jedoch für folgende Überlegungen, da sich diese auf das Nettogehalt beziehen:
  - Beantragung von Elterngeld
  - Beantragung von Arbeitslosengeld
  - Beantragung von Krankengeld etc..



## Lohnsteuerklassenwahl:

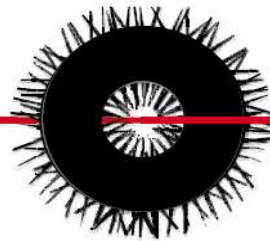
- Mögliche Kombinationen:
- Steuerklasse III/V
- Steuerklasse IV/IV
- Faktorverfahren, ab 2010



## Lohnsteuerklassenwahl:

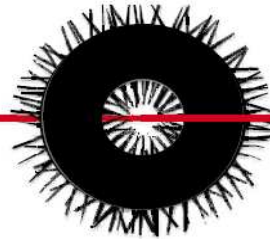
Steuerklasse III/V i.d.R. vorteilhafter:

- wenn ein Ehegatte ca. 60 % des Gesamteinkommens verdient und der andere ca. 40%, oder noch extremer
- setzt voraus, dass die jeweiligen Einkünfte das Jahr über konstant bleiben
- wenn nicht, Wechsel der Steuerklassenwahl in Betracht ziehen und dann auch beantragen
- Antrag bei der Gemeinde bis 30.11. eines Jahres möglich, Wechsel nur einmal im Jahr möglich!!



## Lohnsteuerklassenwahl:

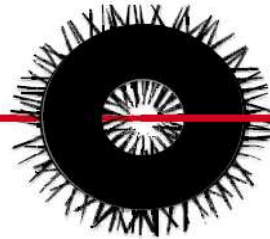
- Steuerklassenwahl III/V führt zur Pflicht-Veranlagung der Einkommensteuer, heisst: Pflicht zur Erstellung und Abgabe einer Einkommensteuererklärung
- Eintragung von Kinderfreibeträgen nur bei demjenigen, welcher die Steuerklasse III eingetragen hat.
- Vorsicht: kann im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung auch zu Nachzahlungen führen!!



## Lohnsteuerklassenwahl:

Steuerklasse IV/IV i.d.R. vorteilhafter:

- wenn die Ehegatten in etwa gleich hohe Einkünfte haben
- Ab 2010 zusätzlich Einführung des sog. Faktorverfahren -> Anwendung nur bei Kombination IV/IV.
- Monatlicher Steuerabzug nach im Einzelfall in Betracht kommenden Steuerermässigungen unter Berücksichtigung der Anwendung der Splittingtabelle

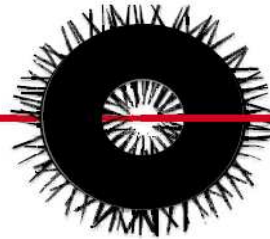


## Lohnsteuerklassenwahl:

Steuerklasse IV/IV i.d.R. vorteilhafter:

- Anwendung des Faktorverfahrens führt zur Pflicht der Abgabe der Einkommensteuererklärung
- Faktorverfahren muss nicht angewendet werden, Wahlrechtsausübung!!
- reine Kombination der Steuerklassenwahl IV/IV führt bei sonst keinen weiteren Einkünften beider Ehegatten nicht zur Veranlagungspflicht, -> wohl aber Antragsveranlagung möglich!!

**steuerberaterin**



**dipl.-betriebswirtin**  
**andrea kleinschmidt-baum**

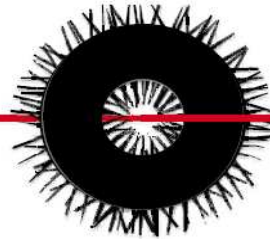
Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit und viel  
Erfolg und Glück für den  
gemeinsamen  
Lebensweg!!!!!!!

Andrea Kleinschmidt-Baum  
Steuerberaterin

Noch Fragen?? Gerne.....



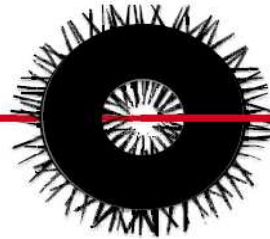
**steuerberaterin**



**dipl.-betriebswirtin**  
**andrea kleinschmidt-baum**

# Die Besteuerung von Ehegatten

Vortrag anlässlich der Hochzeitsmesse  
in Grevenbroich  
am 24. Januar 2010  
im Alten Schloss

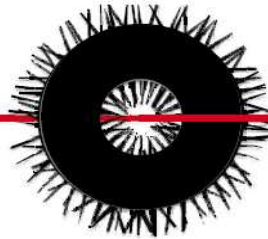


## Veranlagungsarten von Ehegatten:

Voraussetzungen:

- beide unbeschränkt steuerpflichtig in Deutschland
- Rechtsgültigkeit der Ehe, Hochzeit am 31.12. d. J. reicht aus
- nicht dauernd getrennt lebend (Ausnahme: längere Auswärtstätigkeit, wegen Auslandsaufenthalt oder auch Haftstrafe)

Dann gibt es folgende Wahlmöglichkeiten:

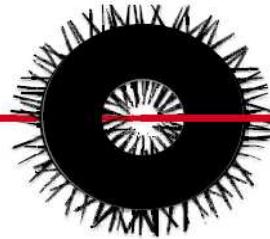


## Veranlagungsarten nach § 26 EStG:

- getrennte Veranlagung, § 26a EStG
- Zusammenveranlagung, § 26b EStG

## Und nur im Jahr der Hochzeit:

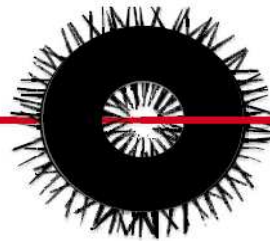
- besondere Veranlagung, § 26c EStG



Grundsätzlich wird die Zusammenveranlagung der Ehegatten nach § 26b EStG vom Finanzamt unterstellt.

Das Wahlrecht wird ausgeübt durch entsprechendes Ankreuzen auf dem Mantelbogen der Einkommensteuererklärung ausgeübt!

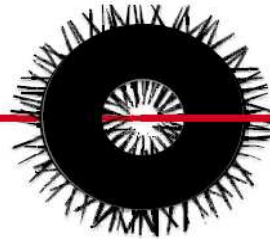
Wahlrechtsausübung jedes Jahr neu möglich!



## Zusammenveranlagung:

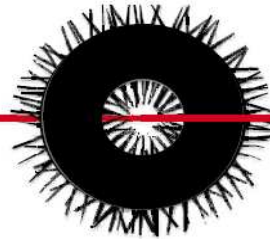
(Normalfall der Ehegattenveranlagung)

- gegenseitige Zustimmung erforderlich, beachte
- Eheliche Wohlwollensverpflichtung, § 1353 (1) BGB
- Ehegatten müssen der Zusammenveranlagung zustimmen, wenn es insgesamt zu einer besseren steuerlichen Situation kommt, § 894 ZPO
- Etwaige Nachteile eines Ehegatten sind vom anderen auszugleichen -> Gesetzgeber geht jedoch von einer Haushaltsgemeinschaft aus!!!



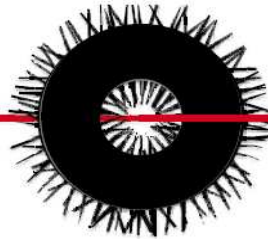
## Zusammenveranlagung:

- getrennte Ermittlung der Einkünfte
- Zusammenrechnung zu einem gemeinsamen Gesamtbetrag der Einkünfte
- gemeinsame Berechnung von Sonderausgaben, -> Höchstbeträge und Pauschbeträge werden hier verdoppelt
- Anwendung des Splittingstarifs auf das so ermittelte zu versteuernde Einkommen
- lohnt sich immer dann, wenn die Einkünfte der Ehegatten unterschiedlich hoch sind!! Beachte: jährlicher Wechsel der Veranlagungsart möglich!!



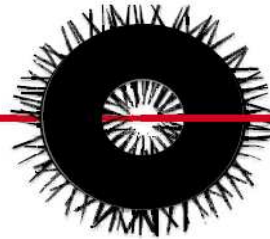
## Zusammenveranlagung:

- steuerliche Gesamtschuldnerschaft
- Antrag auf Aufteilung der Steuerschuld, - erstattung möglich bereits bei Abgabe der Steuererklärung



## Getrennte Veranlagung:

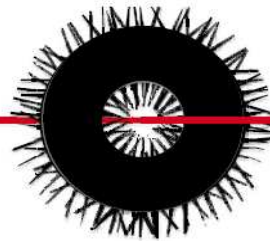
- jeder Ehegatte wird für sich besteuert
- es werden zwei getrennte Steuererklärungen mit je einer anderen Steuernummer abgegeben
- Veranlagung nach dem Grundtarif



## Getrennte Veranlagung: mögliche Vorteile

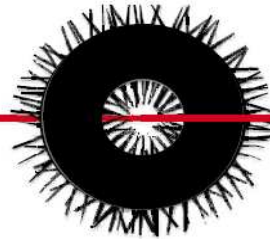
(immer Veranlagungs-Check durchführen)

- wenn die gemeinsame Steuerschuld/bzw. –  
erstattung günstiger ist als bei der  
Zusammenveranlagung
- > daher: jedes Jahr Veranlagungswahlrecht-Check  
durchführen!!
- Ein Ehegatte ist sozialversicherungsfrei beschäftigt,  
selbständig oder angestellt



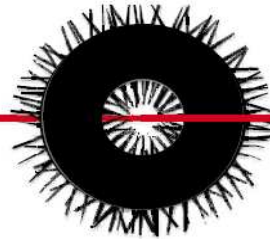
## Getrennte Veranlagung:

- ein Ehegatte hatte hohe Lohnersatzleistungen wie z.B. Krankengeld oder Arbeitslosengeld, welche dem Progressionsvorbehalt unterliegen.
- ein Ehegatte hat besondere Einkünfte, wie z.B. Abfindung, Möglichkeit der Besteuerung nach Fünftelregelung.
- ein Ehegatte hat hohe Verlustvorträge und geringes Einkommen.
- ein Ehegatte ist kirchensteuerpflichtig, der andere nicht: dann würde kein besonderes Kirchgeld berechnet werden!



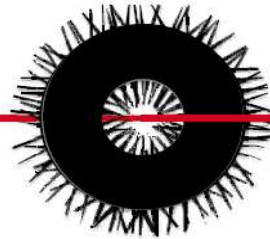
## Besondere Veranlagung im Jahr der Eheschliessung:

- an sich wie getrennte Veranlagung oder aber wie Veranlagung als Ledige/Lediger
- ggfs. interessant bei in etwa gleich hohen Einkünften der Ehegatten
- oder aber Argumente wie bei der Wahlrechtsausübung der getrennten Veranlagung



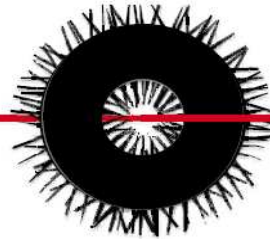
## Lohnsteuerklassenwahl:

- bei Beziehern von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit
- nur für die unterjährige Verteilung der Steuerabzugsbeträge interessant
- die Errechnung der Jahressteuer erfolgt im Rahmen der Einkommensteuererklärung mit dem jeweiligen Wahlrecht der Veranlagungsart
- wichtig jedoch für folgende Überlegungen, da sich diese auf das Nettogehalt beziehen:
  - Beantragung von Elterngeld
  - Beantragung von Arbeitslosengeld
  - Beantragung von Krankengeld etc..



## Lohnsteuerklassenwahl:

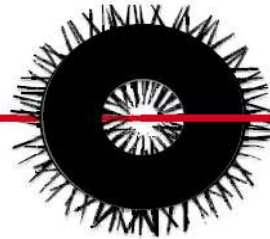
- Mögliche Kombinationen:
- Steuerklasse III/V
- Steuerklasse IV/IV
- Faktorverfahren, ab 2010



## Lohnsteuerklassenwahl:

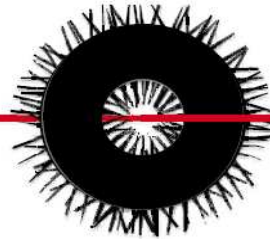
Steuerklasse III/V i.d.R. vorteilhafter:

- wenn ein Ehegatte ca. 60 % des Gesamteinkommens verdient und der andere ca. 40%, oder noch extremer
- setzt voraus, dass die jeweiligen Einkünfte das Jahr über konstant bleiben
- wenn nicht, Wechsel der Steuerklassenwahl in Betracht ziehen und dann auch beantragen
- Antrag bei der Gemeinde bis 30.11. eines Jahres möglich, Wechsel nur einmal im Jahr möglich!!



## Lohnsteuerklassenwahl:

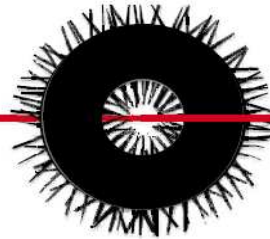
- Steuerklassenwahl III/V führt zur Pflicht-Veranlagung der Einkommensteuer, heisst: Pflicht zur Erstellung und Abgabe einer Einkommensteuererklärung
- Eintragung von Kinderfreibeträgen nur bei demjenigen, welcher die Steuerklasse III eingetragen hat.
- Vorsicht: kann im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung auch zu Nachzahlungen führen!!



## Lohnsteuerklassenwahl:

Steuerklasse IV/IV i.d.R. vorteilhafter:

- wenn die Ehegatten in etwa gleich hohe Einkünfte haben
- Ab 2010 zusätzlich Einführung des sog. Faktorverfahren -> Anwendung nur bei Kombination IV/IV.
- Monatlicher Steuerabzug nach im Einzelfall in Betracht kommenden Steuerermässigungen unter Berücksichtigung der Anwendung der Splittingtabelle

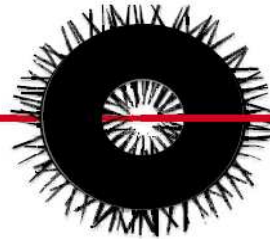


## Lohnsteuerklassenwahl:

Steuerklasse IV/IV i.d.R. vorteilhafter:

- Anwendung des Faktorverfahrens führt zur Pflicht der Abgabe der Einkommensteuererklärung
- Faktorverfahren muss nicht angewendet werden, Wahlrechtsausübung!!
- reine Kombination der Steuerklassenwahl IV/IV führt bei sonst keinen weiteren Einkünften beider Ehegatten nicht zur Veranlagungspflicht, -> wohl aber Antragsveranlagung möglich!!

**steuerberaterin**



**dipl.-betriebswirtin**  
**andrea kleinschmidt-baum**

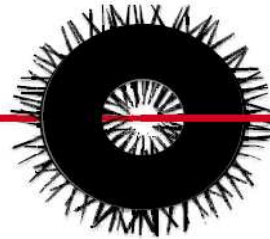
Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit und viel  
Erfolg und Glück für den  
gemeinsamen  
Lebensweg!!!!!!!

Andrea Kleinschmidt-Baum  
Steuerberaterin

Noch Fragen?? Gerne.....



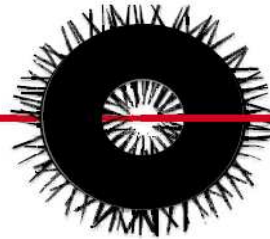
**steuerberaterin**



**dipl.-betriebswirtin**  
**andrea kleinschmidt-baum**

# Die Besteuerung von Ehegatten

Vortrag anlässlich der Hochzeitsmesse  
in Grevenbroich  
am 24. Januar 2010  
im Alten Schloss

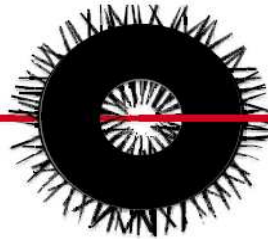


## Veranlagungsarten von Ehegatten:

Voraussetzungen:

- beide unbeschränkt steuerpflichtig in Deutschland
- Rechtsgültigkeit der Ehe, Hochzeit am 31.12. d. J. reicht aus
- nicht dauernd getrennt lebend (Ausnahme: längere Auswärtstätigkeit, wegen Auslandsaufenthalt oder auch Haftstrafe)

Dann gibt es folgende Wahlmöglichkeiten:

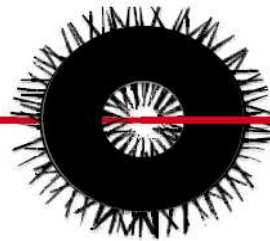


## Veranlagungsarten nach § 26 EStG:

- getrennte Veranlagung, § 26a EStG
- Zusammenveranlagung, § 26b EStG

## Und nur im Jahr der Hochzeit:

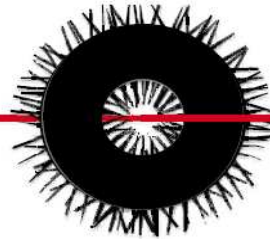
- besondere Veranlagung, § 26c EStG



Grundsätzlich wird die Zusammenveranlagung der Ehegatten nach § 26b EStG vom Finanzamt unterstellt.

Das Wahlrecht wird ausgeübt durch entsprechendes Ankreuzen auf dem Mantelbogen der Einkommensteuererklärung ausgeübt!

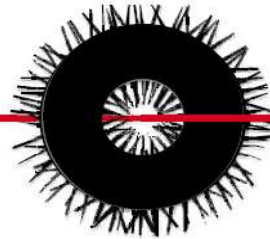
Wahlrechtsausübung jedes Jahr neu möglich!



## Zusammenveranlagung:

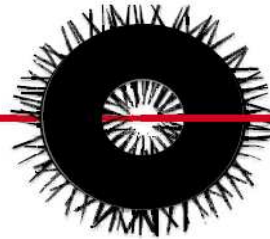
(Normalfall der Ehegattenveranlagung)

- gegenseitige Zustimmung erforderlich, beachte
- Eheliche Wohlwollensverpflichtung, § 1353 (1) BGB
- Ehegatten müssen der Zusammenveranlagung zustimmen, wenn es insgesamt zu einer besseren steuerlichen Situation kommt, § 894 ZPO
- Etwaige Nachteile eines Ehegatten sind vom anderen auszugleichen -> Gesetzgeber geht jedoch von einer Haushaltsgemeinschaft aus!!!



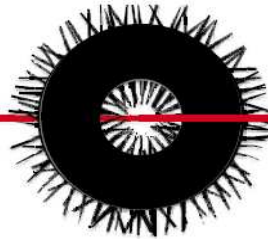
## Zusammenveranlagung:

- getrennte Ermittlung der Einkünfte
- Zusammenrechnung zu einem gemeinsamen Gesamtbetrag der Einkünfte
- gemeinsame Berechnung von Sonderausgaben, -> Höchstbeträge und Pauschbeträge werden hier verdoppelt
- Anwendung des Splittingstarifs auf das so ermittelte zu versteuernde Einkommen
- lohnt sich immer dann, wenn die Einkünfte der Ehegatten unterschiedlich hoch sind!! Beachte: jährlicher Wechsel der Veranlagungsart möglich!!



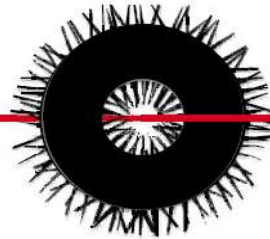
## Zusammenveranlagung:

- steuerliche Gesamtschuldnerschaft
- Antrag auf Aufteilung der Steuerschuld, - erstattung möglich bereits bei Abgabe der Steuererklärung



## Getrennte Veranlagung:

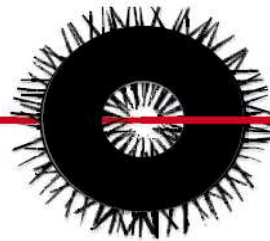
- jeder Ehegatte wird für sich besteuert
- es werden zwei getrennte Steuererklärungen mit je einer anderen Steuernummer abgegeben
- Veranlagung nach dem Grundtarif



## Getrennte Veranlagung: mögliche Vorteile

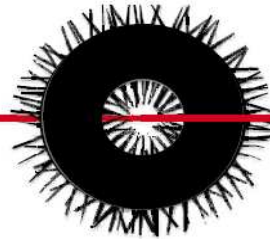
(immer Veranlagungs-Check durchführen)

- wenn die gemeinsame Steuerschuld/bzw. –  
erstattung günstiger ist als bei der  
Zusammenveranlagung
- > daher: jedes Jahr Veranlagungswahlrecht-Check  
durchführen!!
- Ein Ehegatte ist sozialversicherungsfrei beschäftigt,  
selbständig oder angestellt



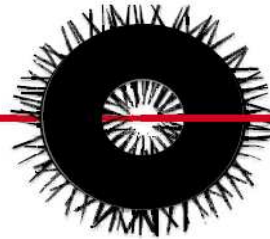
## Getrennte Veranlagung:

- ein Ehegatte hatte hohe Lohnersatzleistungen wie z.B. Krankengeld oder Arbeitslosengeld, welche dem Progressionsvorbehalt unterliegen.
- ein Ehegatte hat besondere Einkünfte, wie z.B. Abfindung, Möglichkeit der Besteuerung nach Fünftelregelung.
- ein Ehegatte hat hohe Verlustvorträge und geringes Einkommen.
- ein Ehegatte ist kirchensteuerpflichtig, der andere nicht: dann würde kein besonderes Kirchgeld berechnet werden!



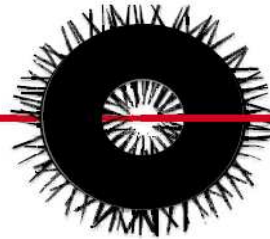
## Besondere Veranlagung im Jahr der Eheschliessung:

- an sich wie getrennte Veranlagung oder aber wie Veranlagung als Ledige/Lediger
- ggfs. interessant bei in etwa gleich hohen Einkünften der Ehegatten
- oder aber Argumente wie bei der Wahlrechtsausübung der getrennten Veranlagung



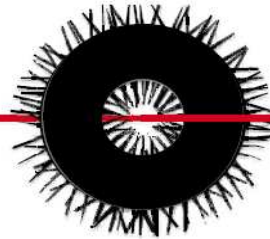
## Lohnsteuerklassenwahl:

- bei Beziehern von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit
- nur für die unterjährige Verteilung der Steuerabzugsbeträge interessant
- die Errechnung der Jahressteuer erfolgt im Rahmen der Einkommensteuererklärung mit dem jeweiligen Wahlrecht der Veranlagungsart
- wichtig jedoch für folgende Überlegungen, da sich diese auf das Nettogehalt beziehen:
  - Beantragung von Elterngeld
  - Beantragung von Arbeitslosengeld
  - Beantragung von Krankengeld etc..



## Lohnsteuerklassenwahl:

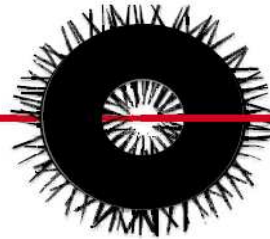
- Mögliche Kombinationen:
- Steuerklasse III/V
- Steuerklasse IV/IV
- Faktorverfahren, ab 2010



## Lohnsteuerklassenwahl:

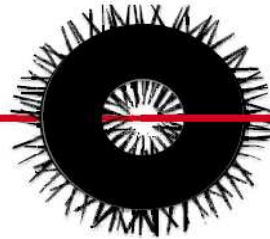
Steuerklasse III/V i.d.R. vorteilhafter:

- wenn ein Ehegatte ca. 60 % des Gesamteinkommens verdient und der andere ca. 40%, oder noch extremer
- setzt voraus, dass die jeweiligen Einkünfte das Jahr über konstant bleiben
- wenn nicht, Wechsel der Steuerklassenwahl in Betracht ziehen und dann auch beantragen
- Antrag bei der Gemeinde bis 30.11. eines Jahres möglich, Wechsel nur einmal im Jahr möglich!!



## Lohnsteuerklassenwahl:

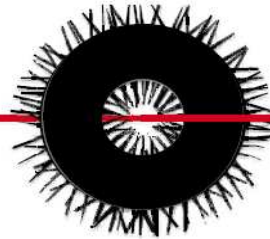
- Steuerklassenwahl III/V führt zur Pflicht-Veranlagung der Einkommensteuer, heisst: Pflicht zur Erstellung und Abgabe einer Einkommensteuererklärung
- Eintragung von Kinderfreibeträgen nur bei demjenigen, welcher die Steuerklasse III eingetragen hat.
- Vorsicht: kann im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung auch zu Nachzahlungen führen!!



## Lohnsteuerklassenwahl:

Steuerklasse IV/IV i.d.R. vorteilhafter:

- wenn die Ehegatten in etwa gleich hohe Einkünfte haben
- Ab 2010 zusätzlich Einführung des sog. Faktorverfahren -> Anwendung nur bei Kombination IV/IV.
- Monatlicher Steuerabzug nach im Einzelfall in Betracht kommenden Steuerermässigungen unter Berücksichtigung der Anwendung der Splittingtabelle

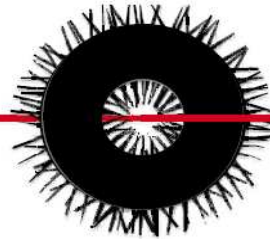


## Lohnsteuerklassenwahl:

Steuerklasse IV/IV i.d.R. vorteilhafter:

- Anwendung des Faktorverfahrens führt zur Pflicht der Abgabe der Einkommensteuererklärung
- Faktorverfahren muss nicht angewendet werden, Wahlrechtsausübung!!
- reine Kombination der Steuerklassenwahl IV/IV führt bei sonst keinen weiteren Einkünften beider Ehegatten nicht zur Veranlagungspflicht, -> wohl aber Antragsveranlagung möglich!!

**steuerberaterin**



**dipl.-betriebswirtin**  
**andrea kleinschmidt-baum**

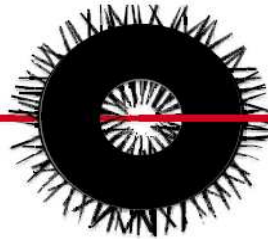
Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit und viel  
Erfolg und Glück für den  
gemeinsamen  
Lebensweg!!!!!!!

Andrea Kleinschmidt-Baum  
Steuerberaterin

Noch Fragen?? Gerne.....



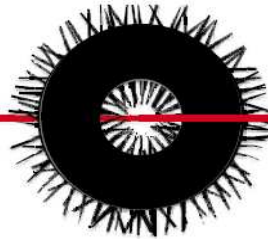
**steuerberaterin**



**dipl.-betriebswirtin**  
**andrea kleinschmidt-baum**

# Die Besteuerung von Ehegatten

Vortrag anlässlich der Hochzeitsmesse  
in Grevenbroich  
am 24. Januar 2010  
im Alten Schloss

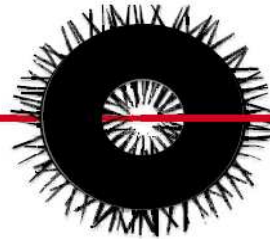


## Veranlagungsarten von Ehegatten:

Voraussetzungen:

- beide unbeschränkt steuerpflichtig in Deutschland
- Rechtsgültigkeit der Ehe, Hochzeit am 31.12. d. J. reicht aus
- nicht dauernd getrennt lebend (Ausnahme: längere Auswärtstätigkeit, wegen Auslandsaufenthalt oder auch Haftstrafe)

Dann gibt es folgende Wahlmöglichkeiten:

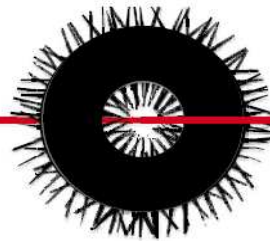


## Veranlagungsarten nach § 26 EStG:

- getrennte Veranlagung, § 26a EStG
- Zusammenveranlagung, § 26b EStG

## Und nur im Jahr der Hochzeit:

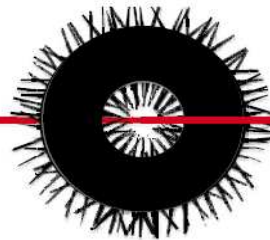
- besondere Veranlagung, § 26c EStG



Grundsätzlich wird die Zusammenveranlagung der Ehegatten nach § 26b EStG vom Finanzamt unterstellt.

Das Wahlrecht wird ausgeübt durch entsprechendes Ankreuzen auf dem Mantelbogen der Einkommensteuererklärung ausgeübt!

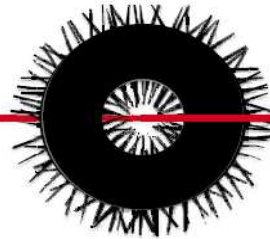
Wahlrechtsausübung jedes Jahr neu möglich!



## Zusammenveranlagung:

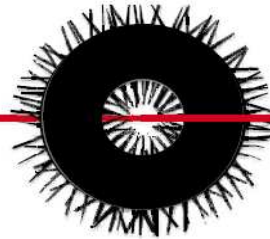
(Normalfall der Ehegattenveranlagung)

- gegenseitige Zustimmung erforderlich, beachte
- Eheliche Wohlwollensverpflichtung, § 1353 (1) BGB
- Ehegatten müssen der Zusammenveranlagung zustimmen, wenn es insgesamt zu einer besseren steuerlichen Situation kommt, § 894 ZPO
- Etwaige Nachteile eines Ehegatten sind vom anderen auszugleichen -> Gesetzgeber geht jedoch von einer Haushaltsgemeinschaft aus!!!



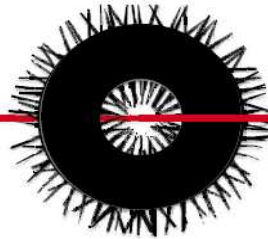
## Zusammenveranlagung:

- getrennte Ermittlung der Einkünfte
- Zusammenrechnung zu einem gemeinsamen Gesamtbetrag der Einkünfte
- gemeinsame Berechnung von Sonderausgaben, -> Höchstbeträge und Pauschbeträge werden hier verdoppelt
- Anwendung des Splittingstarifs auf das so ermittelte zu versteuernde Einkommen
- lohnt sich immer dann, wenn die Einkünfte der Ehegatten unterschiedlich hoch sind!! Beachte: jährlicher Wechsel der Veranlagungsart möglich!!



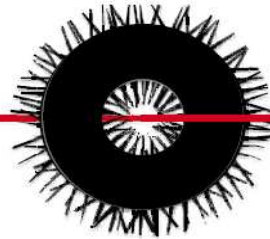
## Zusammenveranlagung:

- steuerliche Gesamtschuldnerschaft
- Antrag auf Aufteilung der Steuerschuld, - erstattung möglich bereits bei Abgabe der Steuererklärung



## Getrennte Veranlagung:

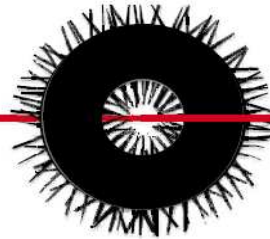
- jeder Ehegatte wird für sich besteuert
- es werden zwei getrennte Steuererklärungen mit je einer anderen Steuernummer abgegeben
- Veranlagung nach dem Grundtarif



## Getrennte Veranlagung: mögliche Vorteile

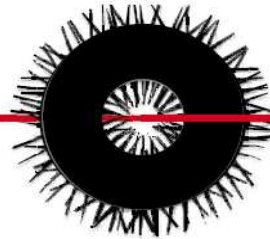
(immer Veranlagungs-Check durchführen)

- wenn die gemeinsame Steuerschuld/bzw. –  
erstattung günstiger ist als bei der  
Zusammenveranlagung
- > daher: jedes Jahr Veranlagungswahlrecht-Check  
durchführen!!
- Ein Ehegatte ist sozialversicherungsfrei beschäftigt,  
selbständig oder angestellt



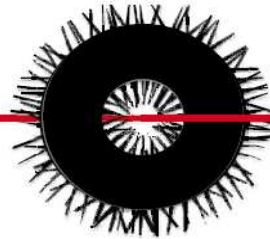
## Getrennte Veranlagung:

- ein Ehegatte hatte hohe Lohnersatzleistungen wie z.B. Krankengeld oder Arbeitslosengeld, welche dem Progressionsvorbehalt unterliegen.
- ein Ehegatte hat besondere Einkünfte, wie z.B. Abfindung, Möglichkeit der Besteuerung nach Fünftelregelung.
- ein Ehegatte hat hohe Verlustvorträge und geringes Einkommen.
- ein Ehegatte ist kirchensteuerpflichtig, der andere nicht: dann würde kein besonderes Kirchgeld berechnet werden!



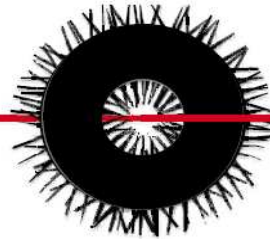
## Besondere Veranlagung im Jahr der Eheschliessung:

- an sich wie getrennte Veranlagung oder aber wie Veranlagung als Ledige/Lediger
- ggfs. interessant bei in etwa gleich hohen Einkünften der Ehegatten
- oder aber Argumente wie bei der Wahlrechtsausübung der getrennten Veranlagung



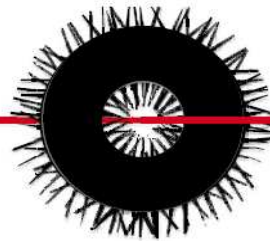
## Lohnsteuerklassenwahl:

- bei Beziehern von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit
- nur für die unterjährige Verteilung der Steuerabzugsbeträge interessant
- die Errechnung der Jahressteuer erfolgt im Rahmen der Einkommensteuererklärung mit dem jeweiligen Wahlrecht der Veranlagungsart
- wichtig jedoch für folgende Überlegungen, da sich diese auf das Nettogehalt beziehen:
  - Beantragung von Elterngeld
  - Beantragung von Arbeitslosengeld
  - Beantragung von Krankengeld etc..



## Lohnsteuerklassenwahl:

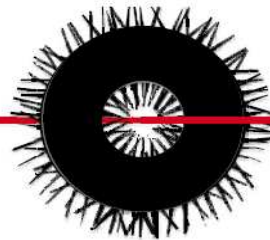
- Mögliche Kombinationen:
- Steuerklasse III/V
- Steuerklasse IV/IV
- Faktorverfahren, ab 2010



## Lohnsteuerklassenwahl:

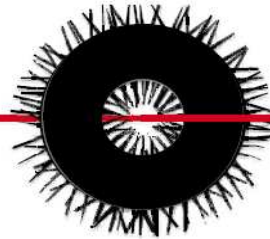
Steuerklasse III/V i.d.R. vorteilhafter:

- wenn ein Ehegatte ca. 60 % des Gesamteinkommens verdient und der andere ca. 40%, oder noch extremer
- setzt voraus, dass die jeweiligen Einkünfte das Jahr über konstant bleiben
- wenn nicht, Wechsel der Steuerklassenwahl in Betracht ziehen und dann auch beantragen
- Antrag bei der Gemeinde bis 30.11. eines Jahres möglich, Wechsel nur einmal im Jahr möglich!!



## Lohnsteuerklassenwahl:

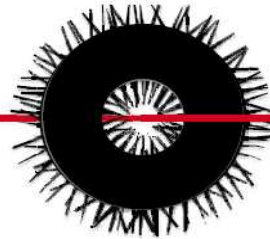
- Steuerklassenwahl III/V führt zur Pflicht-Veranlagung der Einkommensteuer, heisst: Pflicht zur Erstellung und Abgabe einer Einkommensteuererklärung
- Eintragung von Kinderfreibeträgen nur bei demjenigen, welcher die Steuerklasse III eingetragen hat.
- Vorsicht: kann im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung auch zu Nachzahlungen führen!!



## Lohnsteuerklassenwahl:

Steuerklasse IV/IV i.d.R. vorteilhafter:

- wenn die Ehegatten in etwa gleich hohe Einkünfte haben
- Ab 2010 zusätzlich Einführung des sog. Faktorverfahren -> Anwendung nur bei Kombination IV/IV.
- Monatlicher Steuerabzug nach im Einzelfall in Betracht kommenden Steuerermässigungen unter Berücksichtigung der Anwendung der Splittingtabelle

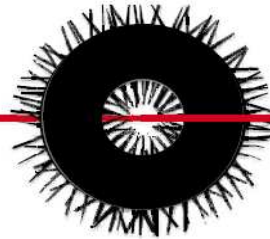


## Lohnsteuerklassenwahl:

Steuerklasse IV/IV i.d.R. vorteilhafter:

- Anwendung des Faktorverfahrens führt zur Pflicht der Abgabe der Einkommensteuererklärung
- Faktorverfahren muss nicht angewendet werden, Wahlrechtsausübung!!
- reine Kombination der Steuerklassenwahl IV/IV führt bei sonst keinen weiteren Einkünften beider Ehegatten nicht zur Veranlagungspflicht, -> wohl aber Antragsveranlagung möglich!!

**steuerberaterin**



**dipl.-betriebswirtin  
andrea kleinschmidt-baum**

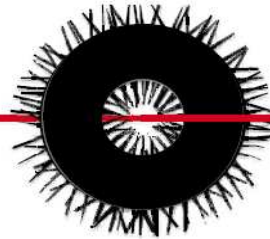
Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit und viel  
Erfolg und Glück für den  
gemeinsamen  
Lebensweg!!!!!!!

Andrea Kleinschmidt-Baum  
Steuerberaterin

Noch Fragen?? Gerne.....



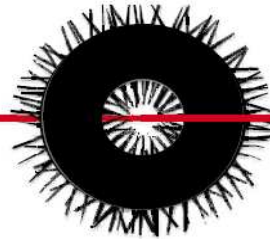
**steuerberaterin**



**dipl.-betriebswirtin**  
**andrea kleinschmidt-baum**

# Die Besteuerung von Ehegatten

Vortrag anlässlich der Hochzeitsmesse  
in Grevenbroich  
am 24. Januar 2010  
im Alten Schloss

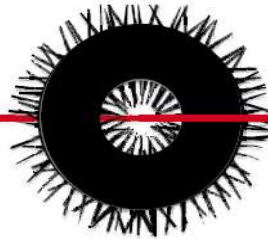


## Veranlagungsarten von Ehegatten:

Voraussetzungen:

- beide unbeschränkt steuerpflichtig in Deutschland
- Rechtsgültigkeit der Ehe, Hochzeit am 31.12. d. J. reicht aus
- nicht dauernd getrennt lebend (Ausnahme: längere Auswärtstätigkeit, wegen Auslandsaufenthalt oder auch Haftstrafe)

Dann gibt es folgende Wahlmöglichkeiten:

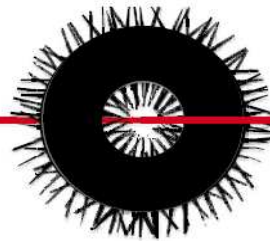


## Veranlagungsarten nach § 26 EStG:

- getrennte Veranlagung, § 26a EStG
- Zusammenveranlagung, § 26b EStG

## Und nur im Jahr der Hochzeit:

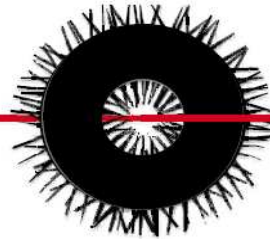
- besondere Veranlagung, § 26c EStG



Grundsätzlich wird die Zusammenveranlagung der Ehegatten nach § 26b EStG vom Finanzamt unterstellt.

Das Wahlrecht wird ausgeübt durch entsprechendes Ankreuzen auf dem Mantelbogen der Einkommensteuererklärung ausgeübt!

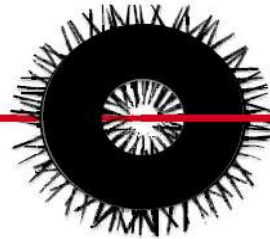
Wahlrechtsausübung jedes Jahr neu möglich!



## Zusammenveranlagung:

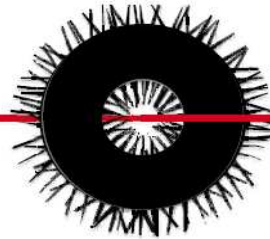
(Normalfall der Ehegattenveranlagung)

- gegenseitige Zustimmung erforderlich, beachte
- Eheliche Wohlwollensverpflichtung, § 1353 (1) BGB
- Ehegatten müssen der Zusammenveranlagung zustimmen, wenn es insgesamt zu einer besseren steuerlichen Situation kommt, § 894 ZPO
- Etwaige Nachteile eines Ehegatten sind vom anderen auszugleichen -> Gesetzgeber geht jedoch von einer Haushaltsgemeinschaft aus!!!



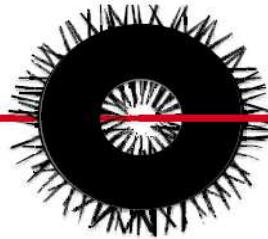
## Zusammenveranlagung:

- getrennte Ermittlung der Einkünfte
- Zusammenrechnung zu einem gemeinsamen Gesamtbetrag der Einkünfte
- gemeinsame Berechnung von Sonderausgaben, -> Höchstbeträge und Pauschbeträge werden hier verdoppelt
- Anwendung des Splittingstarifs auf das so ermittelte zu versteuernde Einkommen
- lohnt sich immer dann, wenn die Einkünfte der Ehegatten unterschiedlich hoch sind!! Beachte: jährlicher Wechsel der Veranlagungsart möglich!!



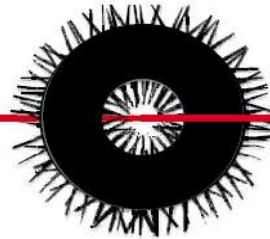
## Zusammenveranlagung:

- steuerliche Gesamtschuldnerschaft
- Antrag auf Aufteilung der Steuerschuld, - erstattung möglich bereits bei Abgabe der Steuererklärung



## Getrennte Veranlagung:

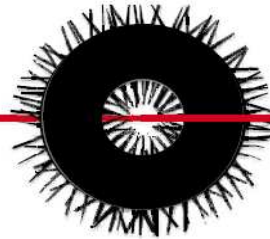
- jeder Ehegatte wird für sich besteuert
- es werden zwei getrennte Steuererklärungen mit je einer anderen Steuernummer abgegeben
- Veranlagung nach dem Grundtarif



## Getrennte Veranlagung: mögliche Vorteile

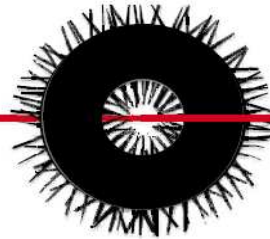
(immer Veranlagungs-Check durchführen)

- wenn die gemeinsame Steuerschuld/bzw. –  
erstattung günstiger ist als bei der  
Zusammenveranlagung
- > daher: jedes Jahr Veranlagungswahlrecht-Check  
durchführen!!
- Ein Ehegatte ist sozialversicherungsfrei beschäftigt,  
selbständig oder angestellt



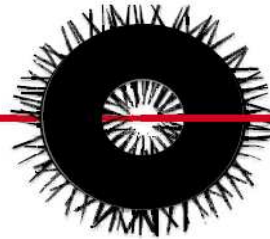
## Getrennte Veranlagung:

- ein Ehegatte hatte hohe Lohnersatzleistungen wie z.B. Krankengeld oder Arbeitslosengeld, welche dem Progressionsvorbehalt unterliegen.
- ein Ehegatte hat besondere Einkünfte, wie z.B. Abfindung, Möglichkeit der Besteuerung nach Fünftelregelung.
- ein Ehegatte hat hohe Verlustvorträge und geringes Einkommen.
- ein Ehegatte ist kirchensteuerpflichtig, der andere nicht: dann würde kein besonderes Kirchgeld berechnet werden!



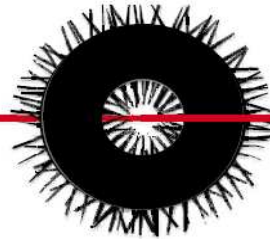
## Besondere Veranlagung im Jahr der Eheschliessung:

- an sich wie getrennte Veranlagung oder aber wie Veranlagung als Ledige/Lediger
- ggfs. interessant bei in etwa gleich hohen Einkünften der Ehegatten
- oder aber Argumente wie bei der Wahlrechtsausübung der getrennten Veranlagung



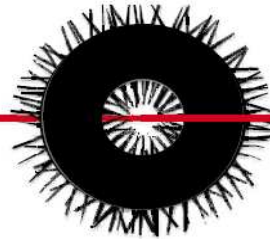
## Lohnsteuerklassenwahl:

- bei Beziehern von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit
- nur für die unterjährige Verteilung der Steuerabzugsbeträge interessant
- die Errechnung der Jahressteuer erfolgt im Rahmen der Einkommensteuererklärung mit dem jeweiligen Wahlrecht der Veranlagungsart
- wichtig jedoch für folgende Überlegungen, da sich diese auf das Nettogehalt beziehen:
  - Beantragung von Elterngeld
  - Beantragung von Arbeitslosengeld
  - Beantragung von Krankengeld etc..



## Lohnsteuerklassenwahl:

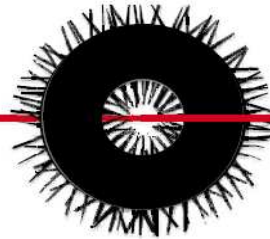
- Mögliche Kombinationen:
- Steuerklasse III/V
- Steuerklasse IV/IV
- Faktorverfahren, ab 2010



## Lohnsteuerklassenwahl:

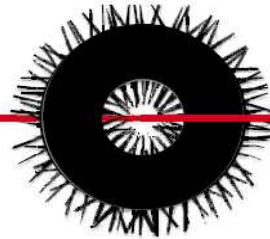
Steuerklasse III/V i.d.R. vorteilhafter:

- wenn ein Ehegatte ca. 60 % des Gesamteinkommens verdient und der andere ca. 40%, oder noch extremer
- setzt voraus, dass die jeweiligen Einkünfte das Jahr über konstant bleiben
- wenn nicht, Wechsel der Steuerklassenwahl in Betracht ziehen und dann auch beantragen
- Antrag bei der Gemeinde bis 30.11. eines Jahres möglich, Wechsel nur einmal im Jahr möglich!!



## Lohnsteuerklassenwahl:

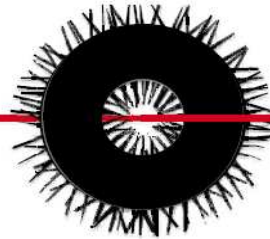
- Steuerklassenwahl III/V führt zur Pflicht-Veranlagung der Einkommensteuer, heisst: Pflicht zur Erstellung und Abgabe einer Einkommensteuererklärung
- Eintragung von Kinderfreibeträgen nur bei demjenigen, welcher die Steuerklasse III eingetragen hat.
- Vorsicht: kann im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung auch zu Nachzahlungen führen!!



## Lohnsteuerklassenwahl:

Steuerklasse IV/IV i.d.R. vorteilhafter:

- wenn die Ehegatten in etwa gleich hohe Einkünfte haben
- Ab 2010 zusätzlich Einführung des sog. Faktorverfahren -> Anwendung nur bei Kombination IV/IV.
- Monatlicher Steuerabzug nach im Einzelfall in Betracht kommenden Steuerermässigungen unter Berücksichtigung der Anwendung der Splittingtabelle

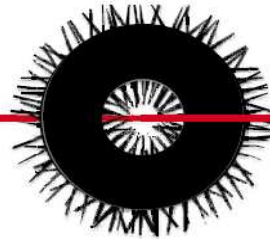


## Lohnsteuerklassenwahl:

Steuerklasse IV/IV i.d.R. vorteilhafter:

- Anwendung des Faktorverfahrens führt zur Pflicht der Abgabe der Einkommensteuererklärung
- Faktorverfahren muss nicht angewendet werden, Wahlrechtsausübung!!
- reine Kombination der Steuerklassenwahl IV/IV führt bei sonst keinen weiteren Einkünften beider Ehegatten nicht zur Veranlagungspflicht, -> wohl aber Antragsveranlagung möglich!!

**steuerberaterin**



**dipl.-betriebswirtin**  
**andrea kleinschmidt-baum**

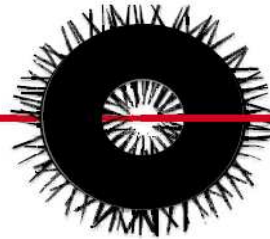
Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit und viel  
Erfolg und Glück für den  
gemeinsamen  
Lebensweg!!!!!!!

Andrea Kleinschmidt-Baum  
Steuerberaterin

Noch Fragen?? Gerne.....



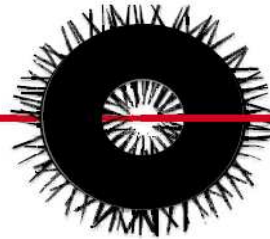
**steuerberaterin**



**dipl.-betriebswirtin**  
**andrea kleinschmidt-baum**

# Die Besteuerung von Ehegatten

Vortrag anlässlich der Hochzeitsmesse  
in Grevenbroich  
am 24. Januar 2010  
im Alten Schloss

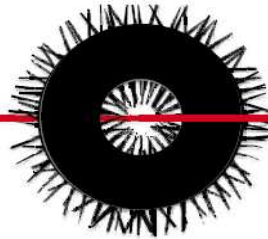


## Veranlagungsarten von Ehegatten:

Voraussetzungen:

- beide unbeschränkt steuerpflichtig in Deutschland
- Rechtsgültigkeit der Ehe, Hochzeit am 31.12. d. J. reicht aus
- nicht dauernd getrennt lebend (Ausnahme: längere Auswärtstätigkeit, wegen Auslandsaufenthalt oder auch Haftstrafe)

Dann gibt es folgende Wahlmöglichkeiten:

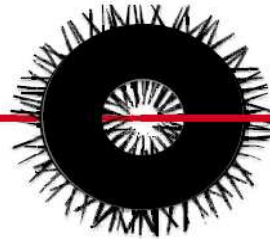


## Veranlagungsarten nach § 26 EStG:

- getrennte Veranlagung, § 26a EStG
- Zusammenveranlagung, § 26b EStG

## Und nur im Jahr der Hochzeit:

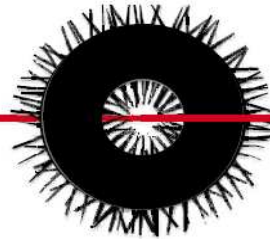
- besondere Veranlagung, § 26c EStG



Grundsätzlich wird die Zusammenveranlagung der Ehegatten nach § 26b EStG vom Finanzamt unterstellt.

Das Wahlrecht wird ausgeübt durch entsprechendes Ankreuzen auf dem Mantelbogen der Einkommensteuererklärung ausgeübt!

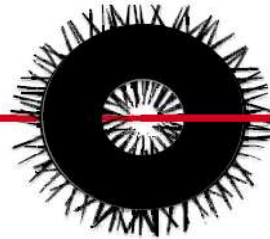
Wahlrechtsausübung jedes Jahr neu möglich!



## Zusammenveranlagung:

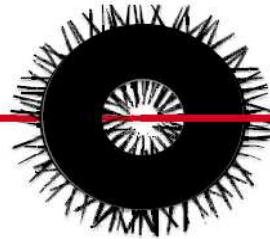
(Normalfall der Ehegattenveranlagung)

- gegenseitige Zustimmung erforderlich, beachte
- Eheliche Wohlwollensverpflichtung, § 1353 (1) BGB
- Ehegatten müssen der Zusammenveranlagung zustimmen, wenn es insgesamt zu einer besseren steuerlichen Situation kommt, § 894 ZPO
- Etwaige Nachteile eines Ehegatten sind vom anderen auszugleichen -> Gesetzgeber geht jedoch von einer Haushaltsgemeinschaft aus!!!



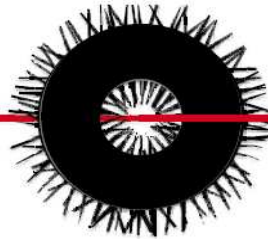
## Zusammenveranlagung:

- getrennte Ermittlung der Einkünfte
- Zusammenrechnung zu einem gemeinsamen Gesamtbetrag der Einkünfte
- gemeinsame Berechnung von Sonderausgaben, -> Höchstbeträge und Pauschbeträge werden hier verdoppelt
- Anwendung des Splittingstarifs auf das so ermittelte zu versteuernde Einkommen
- lohnt sich immer dann, wenn die Einkünfte der Ehegatten unterschiedlich hoch sind!! Beachte: jährlicher Wechsel der Veranlagungsart möglich!!



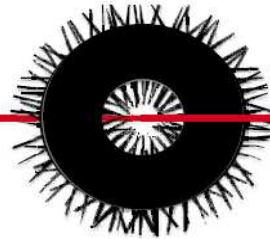
## Zusammenveranlagung:

- steuerliche Gesamtschuldnerschaft
- Antrag auf Aufteilung der Steuerschuld, - erstattung möglich bereits bei Abgabe der Steuererklärung



## Getrennte Veranlagung:

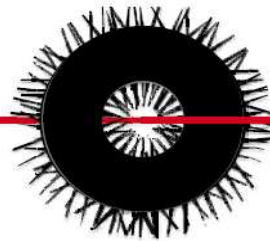
- jeder Ehegatte wird für sich besteuert
- es werden zwei getrennte Steuererklärungen mit je einer anderen Steuernummer abgegeben
- Veranlagung nach dem Grundtarif



## Getrennte Veranlagung: mögliche Vorteile

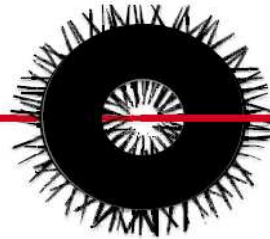
(immer Veranlagungs-Check durchführen)

- wenn die gemeinsame Steuerschuld/bzw. –  
erstattung günstiger ist als bei der  
Zusammenveranlagung
- > daher: jedes Jahr Veranlagungswahlrecht-Check  
durchführen!!
- Ein Ehegatte ist sozialversicherungsfrei beschäftigt,  
selbständig oder angestellt



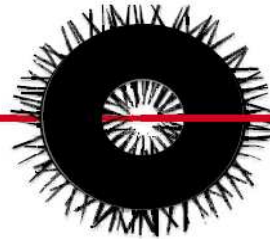
## Getrennte Veranlagung:

- ein Ehegatte hatte hohe Lohnersatzleistungen wie z.B. Krankengeld oder Arbeitslosengeld, welche dem Progressionsvorbehalt unterliegen.
- ein Ehegatte hat besondere Einkünfte, wie z.B. Abfindung, Möglichkeit der Besteuerung nach Fünftelregelung.
- ein Ehegatte hat hohe Verlustvorträge und geringes Einkommen.
- ein Ehegatte ist kirchensteuerpflichtig, der andere nicht: dann würde kein besonderes Kirchgeld berechnet werden!



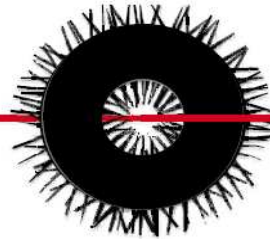
## Besondere Veranlagung im Jahr der Eheschliessung:

- an sich wie getrennte Veranlagung oder aber wie Veranlagung als Ledige/Lediger
- ggfs. interessant bei in etwa gleich hohen Einkünften der Ehegatten
- oder aber Argumente wie bei der Wahlrechtsausübung der getrennten Veranlagung



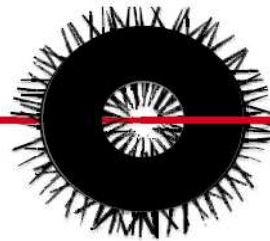
## Lohnsteuerklassenwahl:

- bei Beziehern von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit
- nur für die unterjährige Verteilung der Steuerabzugsbeträge interessant
- die Errechnung der Jahressteuer erfolgt im Rahmen der Einkommensteuererklärung mit dem jeweiligen Wahlrecht der Veranlagungsart
- wichtig jedoch für folgende Überlegungen, da sich diese auf das Nettogehalt beziehen:
  - Beantragung von Elterngeld
  - Beantragung von Arbeitslosengeld
  - Beantragung von Krankengeld etc..



## Lohnsteuerklassenwahl:

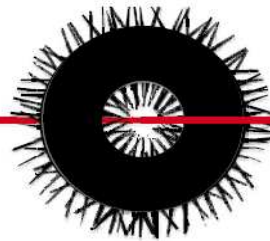
- Mögliche Kombinationen:
- Steuerklasse III/V
- Steuerklasse IV/IV
- Faktorverfahren, ab 2010



## Lohnsteuerklassenwahl:

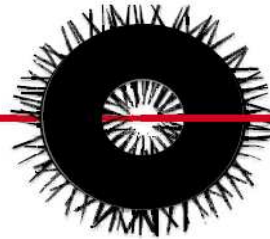
Steuerklasse III/V i.d.R. vorteilhafter:

- wenn ein Ehegatte ca. 60 % des Gesamteinkommens verdient und der andere ca. 40%, oder noch extremer
- setzt voraus, dass die jeweiligen Einkünfte das Jahr über konstant bleiben
- wenn nicht, Wechsel der Steuerklassenwahl in Betracht ziehen und dann auch beantragen
- Antrag bei der Gemeinde bis 30.11. eines Jahres möglich, Wechsel nur einmal im Jahr möglich!!



## Lohnsteuerklassenwahl:

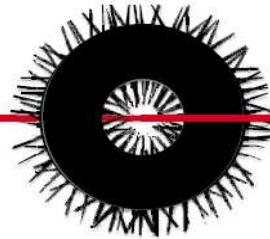
- Steuerklassenwahl III/V führt zur Pflicht-Veranlagung der Einkommensteuer, heisst: Pflicht zur Erstellung und Abgabe einer Einkommensteuererklärung
- Eintragung von Kinderfreibeträgen nur bei demjenigen, welcher die Steuerklasse III eingetragen hat.
- Vorsicht: kann im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung auch zu Nachzahlungen führen!!



## Lohnsteuerklassenwahl:

Steuerklasse IV/IV i.d.R. vorteilhafter:

- wenn die Ehegatten in etwa gleich hohe Einkünfte haben
- Ab 2010 zusätzlich Einführung des sog. Faktorverfahren -> Anwendung nur bei Kombination IV/IV.
- Monatlicher Steuerabzug nach im Einzelfall in Betracht kommenden Steuerermässigungen unter Berücksichtigung der Anwendung der Splittingtabelle

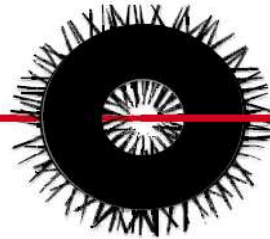


## Lohnsteuerklassenwahl:

Steuerklasse IV/IV i.d.R. vorteilhafter:

- Anwendung des Faktorverfahrens führt zur Pflicht der Abgabe der Einkommensteuererklärung
- Faktorverfahren muss nicht angewendet werden, Wahlrechtsausübung!!
- reine Kombination der Steuerklassenwahl IV/IV führt bei sonst keinen weiteren Einkünften beider Ehegatten nicht zur Veranlagungspflicht, -> wohl aber Antragsveranlagung möglich!!

**steuerberaterin**



**dipl.-betriebswirtin**  
**andrea kleinschmidt-baum**

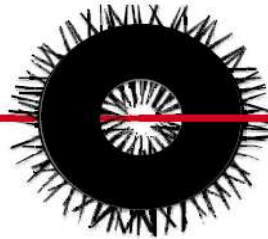
Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit und viel  
Erfolg und Glück für den  
gemeinsamen  
Lebensweg!!!!!!!

Andrea Kleinschmidt-Baum  
Steuerberaterin

Noch Fragen?? Gerne.....



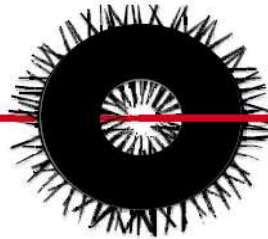
**steuerberaterin**



**dipl.-betriebswirtin**  
**andrea kleinschmidt-baum**

# Die Besteuerung von Ehegatten

Vortrag anlässlich der Hochzeitsmesse  
in Grevenbroich  
am 24. Januar 2010  
im Alten Schloss

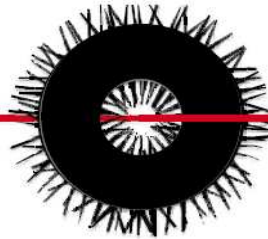


## Veranlagungsarten von Ehegatten:

Voraussetzungen:

- beide unbeschränkt steuerpflichtig in Deutschland
- Rechtsgültigkeit der Ehe, Hochzeit am 31.12. d. J. reicht aus
- nicht dauernd getrennt lebend (Ausnahme: längere Auswärtstätigkeit, wegen Auslandsaufenthalt oder auch Haftstrafe)

Dann gibt es folgende Wahlmöglichkeiten:

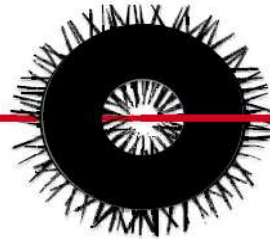


## Veranlagungsarten nach § 26 EStG:

- getrennte Veranlagung, § 26a EStG
- Zusammenveranlagung, § 26b EStG

## Und nur im Jahr der Hochzeit:

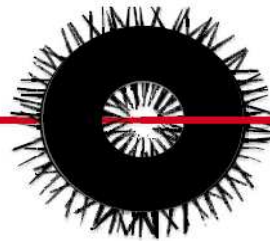
- besondere Veranlagung, § 26c EStG



Grundsätzlich wird die Zusammenveranlagung der Ehegatten nach § 26b EStG vom Finanzamt unterstellt.

Das Wahlrecht wird ausgeübt durch entsprechendes Ankreuzen auf dem Mantelbogen der Einkommensteuererklärung ausgeübt!

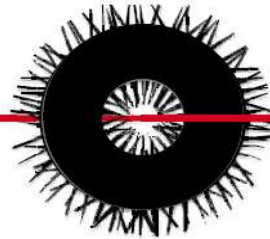
Wahlrechtsausübung jedes Jahr neu möglich!



## Zusammenveranlagung:

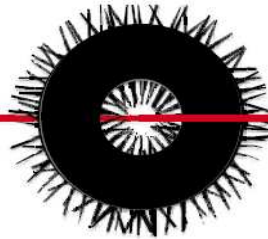
(Normalfall der Ehegattenveranlagung)

- gegenseitige Zustimmung erforderlich, beachte
- Eheliche Wohlwollensverpflichtung, § 1353 (1) BGB
- Ehegatten müssen der Zusammenveranlagung zustimmen, wenn es insgesamt zu einer besseren steuerlichen Situation kommt, § 894 ZPO
- Etwaige Nachteile eines Ehegatten sind vom anderen auszugleichen -> Gesetzgeber geht jedoch von einer Haushaltsgemeinschaft aus!!!



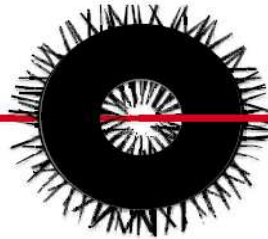
## Zusammenveranlagung:

- getrennte Ermittlung der Einkünfte
- Zusammenrechnung zu einem gemeinsamen Gesamtbetrag der Einkünfte
- gemeinsame Berechnung von Sonderausgaben, -> Höchstbeträge und Pauschbeträge werden hier verdoppelt
- Anwendung des Splittingstarifs auf das so ermittelte zu versteuernde Einkommen
- lohnt sich immer dann, wenn die Einkünfte der Ehegatten unterschiedlich hoch sind!! Beachte: jährlicher Wechsel der Veranlagungsart möglich!!



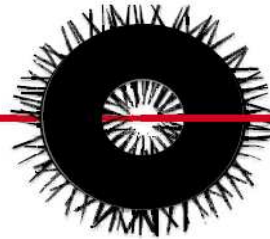
## Zusammenveranlagung:

- steuerliche Gesamtschuldnerschaft
- Antrag auf Aufteilung der Steuerschuld, - erstattung möglich bereits bei Abgabe der Steuererklärung



## Getrennte Veranlagung:

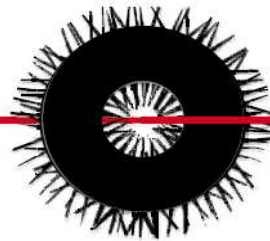
- jeder Ehegatte wird für sich besteuert
- es werden zwei getrennte Steuererklärungen mit je einer anderen Steuernummer abgegeben
- Veranlagung nach dem Grundtarif



## Getrennte Veranlagung: mögliche Vorteile

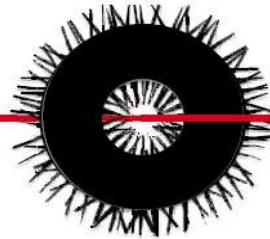
(immer Veranlagungs-Check durchführen)

- wenn die gemeinsame Steuerschuld/bzw. –  
erstattung günstiger ist als bei der  
Zusammenveranlagung
- > daher: jedes Jahr Veranlagungswahlrecht-Check  
durchführen!!
- Ein Ehegatte ist sozialversicherungsfrei beschäftigt,  
selbständig oder angestellt



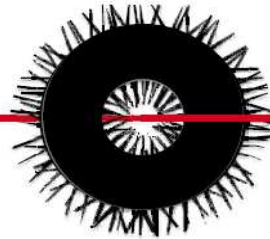
## Getrennte Veranlagung:

- ein Ehegatte hatte hohe Lohnersatzleistungen wie z.B. Krankengeld oder Arbeitslosengeld, welche dem Progressionsvorbehalt unterliegen.
- ein Ehegatte hat besondere Einkünfte, wie z.B. Abfindung, Möglichkeit der Besteuerung nach Fünftelregelung.
- ein Ehegatte hat hohe Verlustvorträge und geringes Einkommen.
- ein Ehegatte ist kirchensteuerpflichtig, der andere nicht: dann würde kein besonderes Kirchgeld berechnet werden!



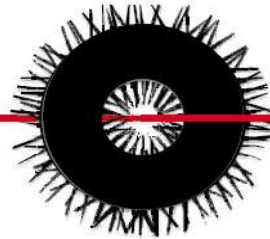
## Besondere Veranlagung im Jahr der Eheschliessung:

- an sich wie getrennte Veranlagung oder aber wie Veranlagung als Ledige/Lediger
- ggfs. interessant bei in etwa gleich hohen Einkünften der Ehegatten
- oder aber Argumente wie bei der Wahlrechtsausübung der getrennten Veranlagung



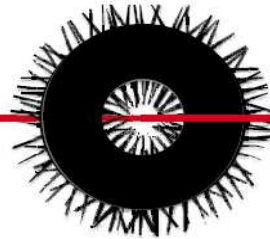
## Lohnsteuerklassenwahl:

- bei Beziehern von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit
- nur für die unterjährige Verteilung der Steuerabzugsbeträge interessant
- die Errechnung der Jahressteuer erfolgt im Rahmen der Einkommensteuererklärung mit dem jeweiligen Wahlrecht der Veranlagungsart
- wichtig jedoch für folgende Überlegungen, da sich diese auf das Nettogehalt beziehen:
  - Beantragung von Elterngeld
  - Beantragung von Arbeitslosengeld
  - Beantragung von Krankengeld etc..



## Lohnsteuerklassenwahl:

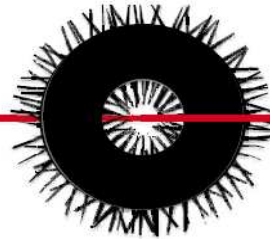
- Mögliche Kombinationen:
- Steuerklasse III/V
- Steuerklasse IV/IV
- Faktorverfahren, ab 2010



## Lohnsteuerklassenwahl:

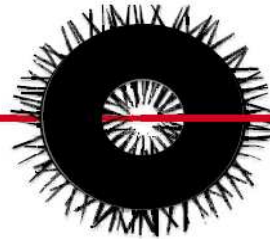
Steuerklasse III/V i.d.R. vorteilhafter:

- wenn ein Ehegatte ca. 60 % des Gesamteinkommens verdient und der andere ca. 40%, oder noch extremer
- setzt voraus, dass die jeweiligen Einkünfte das Jahr über konstant bleiben
- wenn nicht, Wechsel der Steuerklassenwahl in Betracht ziehen und dann auch beantragen
- Antrag bei der Gemeinde bis 30.11. eines Jahres möglich, Wechsel nur einmal im Jahr möglich!!



## Lohnsteuerklassenwahl:

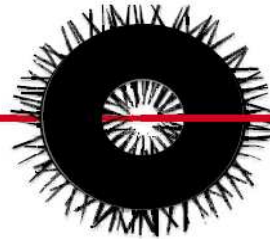
- Steuerklassenwahl III/V führt zur Pflicht-Veranlagung der Einkommensteuer, heisst: Pflicht zur Erstellung und Abgabe einer Einkommensteuererklärung
- Eintragung von Kinderfreibeträgen nur bei demjenigen, welcher die Steuerklasse III eingetragen hat.
- Vorsicht: kann im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung auch zu Nachzahlungen führen!!



## Lohnsteuerklassenwahl:

Steuerklasse IV/IV i.d.R. vorteilhafter:

- wenn die Ehegatten in etwa gleich hohe Einkünfte haben
- Ab 2010 zusätzlich Einführung des sog. Faktorverfahren -> Anwendung nur bei Kombination IV/IV.
- Monatlicher Steuerabzug nach im Einzelfall in Betracht kommenden Steuerermässigungen unter Berücksichtigung der Anwendung der Splittingtabelle

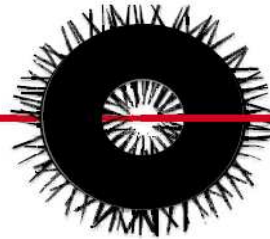


## Lohnsteuerklassenwahl:

Steuerklasse IV/IV i.d.R. vorteilhafter:

- Anwendung des Faktorverfahrens führt zur Pflicht der Abgabe der Einkommensteuererklärung
- Faktorverfahren muss nicht angewendet werden, Wahlrechtsausübung!!
- reine Kombination der Steuerklassenwahl IV/IV führt bei sonst keinen weiteren Einkünften beider Ehegatten nicht zur Veranlagungspflicht, -> wohl aber Antragsveranlagung möglich!!

**steuerberaterin**



**dipl.-betriebswirtin**  
**andrea kleinschmidt-baum**

Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit und viel  
Erfolg und Glück für den  
gemeinsamen  
Lebensweg!!!!!!!

Andrea Kleinschmidt-Baum  
Steuerberaterin

Noch Fragen?? Gerne.....

